Laienmönche Laienbrüder Conversen, besonders bei den Hirsauern.

Von Adolf Mettler.

Wer sich mit den Schriftquellen des mittelalterlichen Mönchtums, Satzungen, Klostergewohnheiten, Chroniken, Nekrologien und dergleichen, beschäftigt, stößt immer wieder auf die conversi. Sie werden so oft genannt, daß sie einen nicht unwichtigen Bestandteil der Klostergemeinden ausgemacht haben müssen. Aber der Häufigkeit ihres Vorkommens entspricht nicht die Klarheit unserer Kenntnis ihres Wesens und Ursprungs, ihrer Stellung und Bedeutung nach Zahl, Aufgaben und Leistungen. Sucht man Belehrung über sie im neuzeitlichen Schrifttum, so findet man verschiedene, zum Teil sich widersprechende Auffassungen und sieht sich über manche Fragen im Stiche gelassen; eine vollständige Darstellung des ganzen Conversenproblems fehlt noch. Ich will eine solche hier nicht geben, aber doch versuchen, einen Beitrag zur Klärung der Fragen zu liefern, indem ich die Hirsauer des 11. und 12. Jahrhunderts in den Mittelpunkt stelle. Denn Hirsau ist für die Untersuchung der beiden Gattungen von Conversen, der Laienmönche wie der Laienbrüder, ein besonders fruchtbarer Boden, da es für jene in der Klosterordnung des Abts Wilhelm (Constitutiones Hirsaugienses) eine durch Ausführlichkeit und Genauigkeit hervorragende Quelle erschließt, mit diesen aber in Deutschland den Anfang gemacht hat.

Die Hauptursache der herrschenden Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit bildet der sorglose und schwankende Sprachgebrauch des Mittelalters. Der Ausdruck conversus hat mit anderen den Übelstand gemein, daß er nicht eindeutig ist und unter der Hand seinen Sinn wechselt. Wer das nicht beachtet, gerät leicht auf Abwege. Es dürfte zur begrifflichen Klarheit und zur Vermeidung von Mißverständnissen beitragen, wenn ich einige Angaben darüber vorausschicke, welchen Sinn ich mit den wichtigsten Kunstausdrücken verbinde, mit denen unsere Abhandlung zu arbeiten hat. 1. Der Laienmönch ist entgegengesetzt einerseits dem Klerikermönch, andererseits dem Laienbruder. Der Laienmönch ist

Mönch im vollen Sinn, aber Laie, d. h. ohne kirchlichen ordo, der das Wesen des Klerikers ausmacht. Die Klosterkonvente der Benediktiner und ihrer Verwandten setzten sich im hohen Mittelalter durchweg aus Klerikern und Laien zusammen. Die Trennungslinie zwischen diesen beiden Kategorien von Christen ging damals auch mitten durch die Mönchsbestände der Abteien hindurch. Der Mönch als solcher ist nicht Kleriker, kann es aber werden oder schon vor seinem Eintritt in das Kloster geworden sein. Priester und Inhaber der übrigen Grade des Klerikats waren wegen des Altardienstes den Konventen unentbehrlich, ihre Zahl war aber im Verlauf der Zeit, wie wir sehen werden, Schwankungen unterworfen. Unter den Laien ist zu unterscheiden der Laienmönch, der Laienbruder und der weltliche Laie. 2. Das mehrdeutige Wort Ordination möchte ich auf die Übertragung eines kirchlichen Ordo beschränken. Ordinierte Mönche sind also = Klerikermönche. Laienmönche und Laienbrüder sind nicht ordiniert. 3. Es kommen zwei Arten von Rangordnung in Betracht, die klösterliche und die kirchliche. Jeder Mönch hat seinen bestimmten Platz in der klösterlichen Rangfolge (ordo in monasterio oder ordo congregationis, vgl. Benediktinerregel cap. 63), für den im allgemeinen der Zeitpunkt des Eintritts, in besonderen Fällen die vom Abt verfügte Beförderung (promovere) maßgebend ist; der Unterschied von Klerikern und Laien macht sich hier nicht geltend. Daneben besteht aber für die ersteren noch die kirchliche Rangordnung (ordo sacer), die sich in den bekannten Stufen der Minoristen (ostiarius, lector, exorcista und acolythus) und der Majoristen (Subdiakon, Diakon, Presbyter) aufbaut. Da diese beiden Rangordnungen im häuslichen und gottesdienstlichen Leben eine große Rolle spielen, müssen sie streng auseinandergehalten werden. 4. Laienbrüder sind diejenigen Glieder der Klostergemeinde, die, wie der Name sagt, bloße Laien, aber zugleich Brüder der Mönche sind, d. h. sie haben weder einen kirchlichen Ordo noch den vollen Mönchscharakter, sind aber durch Gelübde (Profeß) mit dem Kloster dauernd verbunden und haben Anteil an seinen geistlichen und leiblichen Gütern, doch bleiben sie in dienender Stellung außerhalb der Klausur mit verminderter Gebetspflicht. 5. Das Wort Kongregation verwende ich im mittelalterlichen Sinn der Einzelklostergemeinde, nicht des Verbands mehrerer Klöster.

Die Stellung der Laienmönche in den Klöstern der hirsauischen Richtung läßt sich nur aus der Entwicklungsgeschichte des abendländischen Mönchtums verstehen; es ist daher unerläßlich auf die Frühzeit desselben zurückzugreifen. Ihr Laienbrüderwesen dagegen wird uns in manchen Stücken deutlicher durch eine Beleuchtung von rückwärts, vom Cisterzienserorden her, der die Einrichtung der fratres conversi erst voll ausgebildet hat. Weiter jedoch auf die cisterziensischen Brüder einzugehen ist hier nicht nötig; wir haben über sie eine gute Darstellung in dem Buch von Eberhard Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens, Freiburger histor. Studien, Heft I, Freiburg i. Schweiz, 1906, auch darf ich auf meine Abhandlung, „Die Laienbrüder der Zisterzienser mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Maulbronn" in der Besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1908 S. 156—172 verweisen.

Abkürzungen werde ich folgende gebrauchen: m. = monachus; cv. = Converse oder Conversen (cvus = conversus); pbr. = presbyter; diac. = diaconus; subdiac. = subdiaconus; RB = S. Benedicti regula monachorum; CF = consuetudines Farfenses, gedruckt im 1. Band der Consuetudines monasticae von Bruno Albers, Stuttgart 1890: U = consuetudines Cluniacensis monasterii des Ulrich von Cluni, zitiert nach Migne, Patrol. Latin. Bd. 149 Sp. 635 ff.; CB = Ordo Cluniacensis des Mönchs Bernhard von Cluni, gedruckt in Herrgotts Vetus disciplina monastica, Paris 1726, S. 134 ff.; CH = Constitutiones Hirsaugienses des Abts Wilhelm von Hirsau, gedruckt ebenfalls bei Herrgott S. 371 ff. und in Migne Bd. 150; ich zitiere nach Herrgott.

Die Laienmönche.

I. Die Frühzeit des benediktinischen Mönchtums. Der gegebene Ausgangspunkt ist die RB aus dem zweiten Viertel des 6. Jahrhunderts. Benedikt gibt hier über die Zusammensetzung seiner Kongregation in den Kapiteln 58—61 Auskunft. In Kap. 58 behandelt er die neu zur conversatio, d. h. zum Mönchsleben Kommenden, in Kap. 59 die von ihren Eltern dem Kloster dargebrachten Knaben (oblati), in Kap. 60 die um Aufnahme bittenden Weltpriester und sonstigen Weltkleriker und in Kap. 61 die in die Kongregation übertretenden fremden Mönche. Der ganze Abschnitt ist mit Bedacht disponiert. Zuerst werden die noviter venientes besprochen. Der Ausdruck schließt eine doppelte Beziehung in sich; noviter bildet den Gegensatz zu den m. peregrini, die schon länger Mönche sind, venientes zu den nicht aus eigenem Entschluß kommenden oblati. Zwischen die Knaben und die fremden Mönche sind die Kleriker eingeschoben. Aus der Anordnung und dem Zusammenhang dieser Kapitel ergibt sich also, daß unter den an erster Stelle genannten Neu-

lingen nur erwachsene Laien verstanden sein können [1]). Ihre Voranstellung ist nicht zufällig, sie bilden den Hauptbestandteil des Konvents. Daß sie Laien sind, brauchte gar nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Strenggenommen fallen zwar auch die Weltkleriker unter den Begriff noviter veniens ad conversationem, sie sind aber nicht mitgemeint, da ihnen ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Benedikt brauchte nur ganz wenige Priester und Kleriker, der Altardienst spielte damals im Kloster noch nicht die Rolle wie später, wurde doch die Messe nur an Sonn- und Festtagen gefeiert [2]). Ja er nimmt den Priestern gegenüber eine vorsichtige, fast mißtrauische Haltung ein. Aus mehreren Stellen der RB spricht die Besorgnis, sie könnten sich mehr herausnehmen wollen als die anderen und es an Gehorsam und Demut fehlen lassen (Kap. 60 und 62); sie werden streng unter die Botmäßigkeit des Abts gestellt, ohne dessen Befehl sie nicht einmal Messe lesen dürfen, und nach Kap. 62 wählt sich der Abt selbst aus den Reihen der Seinigen aus, wen er zum Priester oder Diakon weihen lassen will. Die eingetretenen Weltkleriker standen also nach Zahl und Bedeutung zurück. Ebenso können geopferte Knaben nur in beschränkter Anzahl aufgenommen worden sein, denn das Kloster war keine Erziehungsanstalt für Kinder und Jugendliche, sondern eine geistliche Heimstätte reifer Männer. Unter den aus anderen Klöstern übergetretenen Mönchen mochten wohl vereinzelte Ordinierte sein, aber auch sie konnten jedenfalls daran nichts ändern, daß die Benediktinermönche der ersten Zeit fast lauter Laien waren. Dieser Tatbestand war so selbstverständlich, daß das Wort Laie in der RB überhaupt nicht vorkommt.

Auch der Ausdruck conversus fehlt in der RB, doch begegnet das Zeitwort converti, von dem er als Partizipialform abgeleitet ist, an zwei Stellen, in Kap. 2 und 63, und zwar beidemal schon absolut gebraucht als fertiger Kunstausdruck, der einer näheren Bestimmung nicht bedarf [3]). Der biblische Begriff converti (ἐπιστρέφειν), sich zu Gott hinwenden, sich bekehren, nimmt im mönchischen Sprachgebrauch die engere Bedeutung an: sich von der Welt abkehren und dem Klosterleben zuwenden, ins Kloster treten. So heißt es RB Kap. 2: non convertenti ex servitio praeponatur ingenuus. Gleichbedeutend mit converti ist ad conversationem venire in Kap. 58, wo die Abschreiber schon ziemlich früh das Wort conversatio in conversio verwandelten, ohne übrigens damit eine sachliche Änderung zu beabsichtigen. In Kap. 63 ist der Begriff converti noch genauer bestimmt: „Die Mönche erhalten ihren Platz in der klösterlichen Rangordnung nach Maßgabe ihrer Conversion (ut convertuntur); wer in der zweiten Stunde gekommen ist, ist im Kloster jünger (iunior) als der in der ersten Stunde Gekommene, ohne Rücksicht auf Lebensalter und frühere Würde." Das venire also, das Erscheinen mit der Kundgabe des Entschlusses zur Lebensänderung und der Bitte um Aufnahme, nicht erst die nach der Probezeit abgelegte Profeß ist entscheidend. Ob es nur Zufall ist, daß das substantivierte Partizipium Perfekti conversus in der RB nicht vorkommt, mag dahingestellt bleiben; falls es schon unter Benedikt in Monte Cassino ein geläufiger technischer Ausdruck war, dann in dem Sinn: der erwachsene Laie, der die Wendung zum Kloster vollzogen hat, der mit dem Aufnahmegesuch vorstellig geworden ist.

Diese spezielle Bedeutung von converti macht es begreiflich, daß Isidor (gestorben um 636) und Fruktuosus (gestorben 670), in deren Mönchsregeln cv. schon als Substantiv gebraucht wird, mit ihm das ausdrücken, was Benedikt novicius heißt. Isidor gibt seinem 4. Kapitel die Überschrift De conversis und hat darin den Satz: Omnis conversus non est recipiendus in monasterio, nisi se prius ibi scriptis suae professionis spoponderit permansurum [4]). Und Fruktuosus spricht sich in Kap. 21, nachdem er von der gewöhnlichen einjährigen Probezeit des cv. gehandelt hat, noch deutlicher dahin aus: si quilibet conversus bonis ac puris moribus enitens ... fuerit comprobatus, celerius poterit fratrum consortiis misceri [5]), d. h. bei besonders tüchtigen cv. (wir würden sagen Novizen) kann die Probezeit abgekürzt werden.

Die Regula Magistri [6]), die in das 7. Jahrhundert gesetzt wird, verwendet cv. in dem allgemeinen Sinn von Mönch. In Kap. 86 (S. 280) wechselt der Ausdruck spirituales cvi mit spirituales fratres ohne Bedeutungsunterschied: die auf das Geistliche gerichteten Brüder oder Conversen sollen sich mit weltlichen Geschäften nicht befassen. In Kap. 90 (S. 285) ist der cvus firmatus nichts anderes als Benedikts monachus peregrinus, der seinen Übertritt in das neue Kloster festgemacht, end-

1) Warnefrid (Paulus Diakonus) gibt in seinem Regelkommentar (Ausgabe von Monte Cassino 1880) S. 452 die richtige Erklärung: laici maioris aetatis. — 2) Herrgott, Vet. disc. mon. Praefatio pag. XXXIV. — 3) Schon Augustin und Cassian verwenden das Wort in ähnlichem Sinn, siehe Eb. Hoffmann a. a. O. S. 10, 1.

4) Holsten, Cod. Regularum I S. 189. — 5) Ebenda S. 207. Schon Mabillon macht darauf aufmerksam, daß cv. bei Fruktuosus den Novizen bedeutet (Acta Sanctorum ord. Bened. saec. III pars I, praefatio Nr. 21. Venedig 1734). — 6) Holsten I S. 224 ff.

gültig vollzogen hat [7]). Desgleichen wird in Kap. 87 (S. 280) unter den Eintritt Begehrenden der iam cvus, d. h. schon anderswo Mönch Gewesene dem unmittelbar aus der Welt kommenden Neuling entgegengestellt. Übrigens setzen auch Isidor, Fruktuosus und der Magister aus Laien bestehende Kongregationen voraus und wo sie den Ausdruck cv. gebrauchen, meinen sie Nichtordinierte.

Mit dem Problem der Laienmönche hängt auf das engste zusammen die Bildungsfrage. Wenn von den Leistungen des mittelalterlichen Benediktinertums die Rede ist, denken wir in erster Linie an seine Verdienste um die Ausbreitung und Vertiefung der geistigen Bildung. „Ein halbes Jahrtausend trägt der Benediktinerorden die ganze Kultur Europas auf seinen Schultern [8])." Dem Stifter selbst waren solche Ziele fremd. Seine Mönche sind einfache, ungelehrte Leute und die in RB Kap. 57 erwähnten artifices sind Handwerker, nicht Künstler. Wenn er die Seinen in Kap. 28 zum Arbeiten und Lesen verpflichtet und damit unbewußt die spätere Größe auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet vorbereiten hilft, so denkt er nur an die religiöse und sittliche Frucht dieser Beschäftigung. „Müßiggang ist ein Feind der Seele, darum müssen sich die Brüder zu bestimmten Zeiten der körperlichen Arbeit und wiederum in bestimmten Stunden der heiligen Lektüre widmen" RB Kap. 48. Aber für dieses selbständige stille Lesen (lectio divina) ist die Zeit sehr reichlich bemessen, im Jahresdurchschnitt auf mindestens drei Stunden täglich [9]) und dazu kommt das Anhören oder Vortragen der Lesestücke bei den gemeinsamen Gottesdiensten und Mahlzeiten, sowie vor allem die Beteiligung am Psalmensingen. Damit sind Aufgaben gestellt, denen die meisten der Eintretenden nicht sogleich gewachsen sein konnten. Viele mußten erst lesen und noch mehr erst schreiben lernen. Unter den nötigen Dingen, die der Abt seinen Mönchen liefern muß, sind auch die Schreibtafel und der Griffel aufgezählt (RB Kap. 55). In der Vorschrift über die endgültige Aufnahme als Mönch (Kap. 58) erscheint es als das Normale, daß der Bruder nach einjährigem Noviziat seine Profeßurkunde eigenhändig schreibt, wenn auch der Fall vorgesehen ist, daß einer dazu nicht imstande ist. In Kap. 48 wird derjenige, der nicht üben und lesen will oder kann, als nachlässig und träg bezeichnet [9a]). Abgesehen vom Novizenjahr ist durchschnittlich etwa eine

7) Vgl. den Gebrauch von firmare in RB cap. 61. — 8) Fr. X. Kraus, Geschichte der christl. Kunst I S. 620. — 9) Siehe C. Butler, Benedikt. Mönchtum, autoris. Übersetzung 1929, Kapitel 17. — 9a) Si quis ita neglegens et desidiosus fuerit, ut non velit aut non possit meditari aut legere, . . .

Stunde für die meditatio bestimmt, worunter nicht das, was wir heute Meditation nennen, verstanden wurde, sondern das Lernen, Memorieren, Üben alles dessen, was der Mönch für seinen Dienst braucht. Warnefrid erklärt kurz und gut: meditari i. e. discere (S. 440). Am Anfang der großen Fastenzeit vor Ostern erhält jeder ein Buch aus der Bibliothek, das er ganz durchzulesen hat (RB cap. 48). Natürlich gab es innerhalb der Kongregation Unterschiede der Begabung und Kenntnisse. Als Mindestforderung an den nicht ausnahmsweise schwachen Mönch wird man der RB entnehmen dürfen, daß er die Heilige Schrift und geeignete Abschnitte der patristischen und Mönchsliteratur zu lesen und am Gottesdienst, hauptsächlich dem Chorgebet, mit Verständnis sich zu beteiligen fähig sei und die wichtigsten Psalmen und Hymnen auswendig wisse. Man mag diese Ansprüche an frühere Bauern, Handwerker, Sklaven und dergleichen — denn aus diesen Kreisen stammte ohne Zweifel die große Mehrzahl der Mönche — hoch finden, hat aber zu bedenken, daß das Vulgärlatein ihre Muttersprache war und ihnen den Zugang zum literarischen Latein ganz wesentlich erleichterte, ferner daß sich die Haupttexte unendlich oft wiederholten, wie z. B. der Psalter in jeder Woche vollständig durchgebetet wurde. Benedikt konnte aber kaum weniger verlangen, ohne die Erreichung seines obersten Ziels in Frage zu stellen. Er wollte seine Kongregation zu einer alle Glieder umfassenden geistlichen Lebens- und Familiengemeinschaft machen, in welcher der Grundstock des religiösen Guts, von dem sie sich nährte, allen unmittelbar zugänglich sein mußte. Auch ging er mit diesen Anforderungen über das allgemeine mönchische Herkommen nicht hinaus. Schon die Regel des Pachomius in der Übersetzung des Hieronymus schreibt vor [10]): „jeder im Kloster muß lesen und schreiben lernen und mindestens das Neue Testament und den Psalter innehaben" und ein Jahrhundert nach Benedikt sagt Ferreolus [11]): „Wer auf den Namen Mönch Anspruch erhebt, muß alle Psalmen auswendig können [12])."

II. Vom Ende des 8. Jahrhunderts bis um das Jahr 1000. Auf die Anfänge des benediktinischen Mönchtums folgt ein noch wenig aufgehellter Zeitraum. Wie dann im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts die Überlieferung wieder klarer blicken läßt, entdecken wir, daß inzwischen zwei wichtige Veränderungen vorgegangen sind. Erstens hat sich der fast reine

10) Holsten I S. 32 in Kapitel 140. — 11) Ebenda S. 158 in Kapitel 11. — 12) Karl Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte III S. 129, urteilt, während des ganzen Mittelalters sei der Mönch durchschnittlich gebildeter gewesen als der Pfarrer.

Laiencharakter der Kongregationen durch Zunahme der Zahl ordinierter Mönche verwischt, zweitens ist die Benediktinerregel in Ländern wie England und Deutschland zur Herrschaft gelangt, wo das Latein eine Fremdsprache war, deren Erlernung nicht geringe, für manche unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten mußte. Der angelsächsische Mönch Beda (gestorben 735) schreibt an Egbert: Diejenigen, welche die lateinische Sprache nicht gelernt haben, sondern Idioten sind [13]) d. h. nur die eigene Sprache verstehen, die lasset eben in ihrer Sprache reden und fleißig singen [14]). Paul Warnefrid gibt um 775 zu der Vorschrift der RB Kap. 63, daß die Mönche in der festgesetzten Reihenfolge im Chor stehen sollen, die Erläuterung: „die sollen im Chor stehen, welche zum Lesen und Psallieren geschult werden können" (S. 467). Das ist eine vielsagende Einschränkung dessen, was Benedikt meint. Und wo in demselben Kapitel der RB davon die Rede ist, daß der Abt verdienten Mönchen einen höheren Platz anweisen kann, führt Warnefrid einen von Benedikt nicht genannten Beförderungsgrund an: „es gibt solche, die ohne besonders gute Lebensführung notgedrungen nur deshalb befördert werden müssen, weil sie singen können" (S. 466), wobei das Wort singen schwerlich mehr meint als das normale Psallieren, nicht etwa nur den höheren Kunstgesang.

Die Gleichartigkeit und Einheitlichkeit der Konvente wurde noch stärker als durch die Bildungsunterschiede durchbrochen durch das Anwachsen der Zahl der Klerikermönche. Über diesen Punkt gehen allerdings die Ansichten weit auseinander. Während Albert Hauck [15]) sagt, daß unter den Benediktinern stets nur wenige die Priesterweihe erhielten, folgert Aloys Schulte [16]) aus einer St. Galler Urkunde 895, daß damals im allgemeinen sämtliche Mönche in allmählicher Folge Subdiakone, Diakone und Priester wurden, und Butler [17]) nimmt an, es sei im 10. Jahrhundert überall herrschende Sitte geworden, daß die Mönche zum Presbyterat aufstiegen. Hauck und Butler begründen ihre Ansicht nicht näher, Schulte stützt sich nur auf die genannte Urkunde, die als Bestand des Konvents 42 pbr., 24 diac., 15 subdiac. und 20 m. angibt. Wir besitzen aber über diese wichtige Frage erheblich mehr Quellenstoff, der zwar keinen vollen Einblick, aber doch recht wertvolle Aufschlüsse gibt. Er besteht, soweit er mir bekannt geworden ist — manches wird

13) Vgl. die lateinische Übersetzung des Neuen Testaments Acta 4,13: homines sine litteris et idiotae. — 14) Du Cange s. v. idiota. — 15) Kirchengeschichte Deutschlands III S. 875 Anm. 3. — 16) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 1909 S. 763. — 17) a. a. O. S. 296.

mir entgangen sein —, neben vereinzelten Notizen aus einer Anzahl von Mönchslisten, welche die Mitglieder nach der klösterlichen Rangordnung, also im wesentlichen nach dem Eintrittsalter aufzählen und den einzelnen Namen entweder die kirchliche Weihestufe oder das Zeichen m. = monachus, einfacher Mönch, beifügen. Auch einige Nekrologien kommen in Betracht.

Schon Warnefrids Regelkommentar läßt erkennen, daß der Bedarf an Priestern und Diakonen in den Klöstern gegenüber dem 6. Jahrhundert bedeutend gestiegen war. Die Konventsmesse ist eine alltägliche Einrichtung geworden, an besonderen Feiertagen werden ihrer zwei zelebriert. Auch Totenämter (officia mortuorum) sind bereits üblich [18]). Für die Vorlesungen im Rahmen des Chorgebets galt nach demselben Autor an Sonntagen die Ordnung, daß zuerst 4 Knaben, dann 4 Priester, dann 3 Diakone und zuletzt der Abt lasen [19]). Im Jahr 811 oder 812 sprechen die Mönche von Fulda in einer Bittschrift an Karl den Großen den Wunsch aus, es möge den Priestern erlaubt werden, häufiger Messen zu halten — gemeint sind ohne Zweifel Privatmessen —; man möge ihnen Zeit dazu geben, wie sie früher gegeben worden sei, und zum hl. Ordo sollten nur solche ausgewählt werden, die im Wort unterrichtet und in frommem Lebenswandel erprobt seien, nicht Diebe und Verbrecher und Leute, die vom Recht des Priestertums keine Ahnung hätten [20]).

Genaueres lehren die Mönchslisten. Da sie meines Wissens noch nirgends im Zusammenhang behandelt sind, zähle ich die mir bekannt gewordenen mit Angabe des Fundorts auf:

1. Ordo monachorum vivorum in St. Peter in Salzburg vor 783/84. (M. G. Necrol. II S. 8. Dazu Neues Archiv 12 S. 55 ff.)
2. Ordo monachorum defunctorum in St. Peter in Salzburg vor 784. (Ebenda S. 18 ff.)
3. Congregacio S. Amandi um 787. (Ebenda S. 9 Sp. 14.)
4. Nomina fratrum ex monasterio S. Petri in cenobio Tricasium (Troyes) vor 804. (Ebenda S. 43 Sp. 107.)
5. Nomina monachorum de Mosabyrga (Moosburg) aus dem Ende des 8. bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts. (Ebenda S. 42 Sp. 103—105.)
6. Nomina monachorum de monasterio S. Dionysii (St. Denis) um 838. (D'Achery, Spicilegium, Quartausgabe von 1661, Band IV S. 229.)

18) a. a. O. S. 333, 222 und 225, 413. — 19) Ebenda S. 354 f. — 20) Bruno Albers, Consuetudines monasticae III S. 72.

7. Nomina fratrum et monachorum de monast. Auuue (Chiemsee) aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts. (M. G. Necrol. II S. 22 Sp. 52/3.)
8. St. Galler Urkunden vom 30. März 895. (H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II S. 299 und Neues Archiv 34 S. 763 f.)
9. Nomina fratrum de Svarzaha aus dem 9. Jahrhundert. (M. G. Necrol. II S. 44.)
10. Der Konvent von Reichenau unter Abt Alawih zwischen 934 und 938. (Neues Archiv 19 S. 81.)
11. Nomina fratrum loci Prüm, wahrscheinlich nicht lange vor 971. (Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter III S. 319 ff.)
12. Nomina Laureshemensis coenobii fratrum unter Abt Gerbodo zwischen 951 und 972. (Konrad Dahl, Histor.-topogr.-statist. Beschreibung des Fürstentums Lorsch, 1812, S. 63.)
13. Nomina fratrum in St. Peter zu Salzburg im Jahr 1004 mit Nachträgen des 11. Jahrhunderts. (M. G. Necrol. II S. 47 und Neues Archiv 13 S. 271 ff.)
14. Nomina fratrum de monast. Sewensi (Seeon) von 1004. (M. G. Necrol. II S. 52.)
15. Nomina fratrum de Altaha (Niederaltaich), Konvent Godehards aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts. (Ebenda S. 51 Sp. 21 Zeile 10 bis 27.)
    Dazu kommen die Mönchslisten in den Confraternitätsbüchern von St. Gallen, Reichenau und Pfäfers. Doch scheint mir als ein von Zusätzen freies, den vollen Konvent in einem bestimmten Zeitpunkt[20a]) aufzählendes Verzeichnis nur verwendbar:
16. Nomina vivorum fratrum Insulanensium (Reichenau) aus der Zeit zwischen 823 und 838 (M. G. libri confratern. S. 156 f. = II, col. 15—17).

Es ist hier nicht der Ort, den in diesen Listen dargebotenen Stoff vollständig auszuwerten, aber das für unsere Untersuchung Wesentliche soll herausgestellt werden. Hiezu sind einige Vorbemerkungen nötig. Ich berücksichtige nur die Personen mit beigeschriebener Rangbezeichnung, lasse also die bloßen Namen weg; auch die Äbte zähle ich nicht mit. Die Ordinationsbezeichnungen in den Listen beschränken sich meist auf die Unterscheidung der Stufen vom Subdiakonat aufwärts, nur selten sind auch die acolythi besonders aufgeführt, die drei untersten Stufen werden

20a) Es handelt sich um den Konvent des Abts Erlebald, unter dem dieser Teil des Confraternitätsbuchs niedergeschrieben worden ist.

Mönchslisten.

Nr.	Kloster	Konvent in Dritteln	pbr.	diac.	sub-diac.	acolythi	m.	Hundertsätze: Majoristen	Hundertsätze: pbr.	Hundertsätze: Laienmönche und Minoristen
1.	St. Peter Salzburg 784	1—32	12	5	1	—	14	32	23	68
		33—65	4	0	3	—	26			
		66—97	6	0	0	—	26			
2.	St. Amand ca. 787	1—13	6	2	0	—	5	58	32	42
		14—26	4	6	0	—	3			
		27—38	2	1	1	—	8			
3.	Troyes ca. 800	1—10	4	0	0	—	6	33	23	67
		11—20	2	2	1	—	5			
		21—30	1	0	0	—	9			
4.	Moosburg ca. 800	71	22	6	—	—	43	39	31	61
5.	Reichenau zwischen 823 und 838	1—37	34	1	—	—	2	61	47	39
		38—74	13	6	—	—	18			
		75—110	5	8	—	—	23			
6.	St. Denis ca. 838	1—41	16	8	11	0	6	60	27	40
		42—81	13	7	10	5	5			
		82—122	4	2	3	2	30			
7.	St. Gallen 895	101	42	24	15	—	20	80	42	20
8.	Reichenau zwischen 934 und 938	1—31	24	7	0	—	0	75	32	25
		32—63	3	14	15	—	0			
		64—94	3	2	3	—	23			
9.	Prüm vor 971	ca. 180	c. 100	c. 40	c. 4	c. 1	c. 34	80	55	19
10.	Lorsch zwischen 951 und 972	1—16	5	4	5	—	2	70	30	30
		17—32	6	4	0	—	6			
		33—47	2	3	3	—	7			
11.	Seeon 1004	1— 5	3	2	0	—	0	79	43	21
		6—10	3	2	0	—	0			
		11—14	0	0	1	—	3			
12.	Niederaltaich anfangs 11. Jahrhdt.	1—10	4	6				—	30	—
		11—20	2	8						
		21—30	3	7						

überhaupt nicht genannt. Die Minoristen sind also meist in den m. enthalten, so daß sich die eigentlichen Laienmönche nicht reinlich ausscheiden lassen. Doch ist dieser Übelstand nicht von erheblichem Gewicht; denn wo acolythi besonders verzeichnet sind, ist ihre Zahl außerordentlich klein.

Mit einander verglichen weisen die Listen erhebliche Unterschiede auf. Das kann nicht wundernehmen. Es gab damals noch keine gesetzliche Gleichförmigkeit und keinen Ordensverband der Benediktinerniederlassungen. Die Verhältnisse waren nicht nur von Kloster zu Kloster recht verschieden, sondern unterlagen auch bei derselben Abtei starken Schwankungen. Gleichwohl werden in den Verzeichnissen gewisse übereinstimmende Grundzüge und eine gemeinsame Linie der geschichtlichen Entwicklung sichtbar. Um diese deutlicher hervortreten zu lassen, habe ich auf S. 211 in chronologischer Folge die Insassen von 12 Klöstern in ein Schema [21]) gebracht und, soweit es die Quellen erlauben, in Drittel, d. h. ältere, mittlere und jüngere Jahrgänge geteilt. Zu diesen Zahlen, zusammen mit der des Raumes wegen nicht abgedruckten Einzelreihenfolge der Mitglieder, sei folgendes bemerkt:

Die einfachen Mönche (m.) haben in 3 von den 4 ältesten, noch dem 8. Jahrhundert angehörenden Listen ein entschiedenes Übergewicht von zwischen rund 70 und 60 % und in der vierten, der von St. Amand, kommen sie wenigstens noch auf 42 %. Vom 9. Jahrhundert an sinken sie dann in unregelmäßiger Linie bis auf 19 % (in Prüm) herab [22]). Wie nicht anders zu erwarten, da die meisten Mönche aus dem Laienstand eintraten, haben die m. ihre Höchstzahl im letzten (oder vorletzten) Drittel des Konvents. Aber es ist beachtenswert, daß sie im 8. Jahrhundert auch unter den älteren Mitgliedern ziemlich zahlreich sind; sie machen nämlich in Salzburg 44, in St. Amand 38, in Troyes sogar 60 % des oberen Drittels aus. Und gehen wir ins Einzelne, so finden wir die m. zum Teil auf sehr hohen Plätzen, so in Salzburg auf dem 2., 7., 10. und 11., in St. Amand auf dem 2.—6., in Chiemsee auf dem 3. Platz. Man darf also, auch wenn man berücksichtigt, daß in den m. auch Minoristen enthalten sind, im Ganzen genommen sagen, daß im späten 8. Jahrhundert die Laienmönche noch eine breite und angesehene Stellung in den Kongregationen ein-

21) Von den oben aufgeführten 16 Listen sind Nr. 2, 7, 9 und 13 nicht aufgenommen, weil mir ihre Vollständigkeit und Genauigkeit zweifelhaft erscheint. — 22) Nur das in das Schema nicht aufgenommene Chiemsee macht, wenn seine Liste unverstümmelt ist und die Kategorien richtig unterscheidet, mit 76 Prozent in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine starke Ausnahme.

nahmen und die Ordinierungen sich in mäßigen Grenzen hielten. Das scheint sich — nach diesem allerdings lückenhaften Material — im 9. und 10. Jahrhundert geändert zu haben. Die Verzeichnisse aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zeigen nur noch 39 und 40 % m. Doch haben diese in St. Denis noch gute Plätze, den 2., 12. und 14. Dagegen in allen folgenden Listen mit zuverlässiger Angabe der Rangfolge [23]) verschwinden im ersten Drittel die m. ganz oder fast ganz, ja (außer in Lorsch) finden sie sich nicht einmal mehr im zweiten Drittel. Im 9. und 10. Jahrhundert sehen wir also das Laienelement nach Zahl und Stellung weit zurückgegangen.

Faßt man nun die Gegenseite, die Ordinierten, ins Auge, so ist zu betonen, daß die Inhaber der drei oberen Klerikatsstufen schon im 8. Jahrhundert als ein Drittel oder noch höherer Anteil der Konvente auftreten und damit zweifellos über den praktischen Bedarf der Klöster hinausgehen. Am meisten interessieren die Priester. Sie setzen vor und um 800 mit 23 % der Gesamtsumme ein und steigen in St. Amand und Moosburg auf 32 %, dann in Reichenau und St. Gallen auf 47 und 42 %, im 10. Jahrhundert in Prüm mit 55 % auf über die Hälfte. Auch im ältesten Nekrolog von St. Maximin bei Trier [24]) aus dem 10. und 11. Jahrhundert übersteigen die Priester die Hälfte sämtlicher eingetragener Toten der Kongregation. So hohe Sätze der pbr. werden in den übrigen Listen nicht erreicht, aber unter ein starkes Viertel gehen sie nicht herunter. Die Behauptung Haucks, daß bei den Benediktinern stets nur wenige die Priesterwürde erlangt hätten, ist also nicht haltbar. Richtiger urteilt Schulte (s. ob. S. 208), die von ihm nicht herangezogenen Listen von St. Denis und Reichenau beweisen noch sicherer als die Urkunde von St. Gallen die Tendenz des allmählichen Aufstiegs der meisten Eingetretenen zu den oberen Ordines. Die hiefür nötigen Kenntnisse konnte man im Kloster erwerben. Zwar sollte der Kleriker nach einer alten kanonischen Bestimmung literatus sein, aber der Begriff literatus war dehnbar; ich er-

23) Das Verzeichnis von Niederaltaich unterscheidet ausnahmsweise leider nur pbr. und m. Die nur in einer (alten) Abschrift erhaltene Liste von Prüm weicht hinsichtlich der Reihenfolge von den ihr zeitlich nahestehenden Listen auf das stärkste ab. Die m. stehen zu einem Drittel ganz am Anfang, während sie am Schluß fehlen, und ein so hoher Amtsträger wie der das Dekanat bekleidende Priester ist als allerletzter aufgeführt. Das Verzeichnis erregt auch sonst manche Bedenken, scheint mir aber für die Berechnung des Prozentsatzes der Ordinierten und der Laien eine brauchbare Unterlage zu bieten. — 24) Siehe Bonner Jahrbücher 57 S. 118 ff.

innere an das Gesuch der Mönche von Fulda und an die bekannte Erzählung Ekkehards in den Casus S. Galli von der Züchtigung des Lauschers Sindolf durch Tutilo und Ratpert, bei der die beiden letzteren lateinisch reden, damit Sindolf, der doch als Priester bezeichnet wird, sie nicht verstehe [25]). Unsere Verzeichnisse lehren, daß von den Ordinierten die Mehrzahl auch die oberste Stufe erreichte. Denn die Zahl der pbr. übersteigt überall die der diac. und die der subdiac. und ist am höchsten unter den ältesten Mönchen. Aber nach den Ranglisten von St. Denis [26]) und Lorsch [26]) müssen doch nicht wenige ihre Laufbahn schon vor dem sacerdotium abgeschlossen haben und im Nekrolog von Maximin verhalten sich die diac. zu den pbr. wie 1 : 3, während die subdiac. stark zurückbleiben.

III. Die Cluniazenser und Hirsauer. Erst etwa seit dem Jahr 1000 erlaubt uns die Überlieferung aus dem Kreis der großen Reform des Mönchtums ein deutlicheres Bild zu entwerfen. Als wichtigste Quelle stehen jetzt zur Verfügung die cluniazensischen Consuetudines d. h. die für Cluni selbst oder die von ihm abhängigen und mit ihm geistesverwandten Klöster niedergeschriebenen „Gewohnheiten" des gottesdienstlichen und häuslichen Lebens der Mönche. Diese schon im 10. Jahrhundert beginnenden, im Lauf des 11. immer ausführlicher werdenden Aufzeichnungen stehen sich, weil sie auseinander hervorgewachsen oder voneinander entlehnt sind, so nahe, daß sie sich gegenseitig erläutern und ergänzen und es für unsere Untersuchung unbedenklich ist, eine für die andere eintreten zu lassen. In Betracht kommen hauptsächlich: 1. die von Bruno Albers im 2. Band seiner Consuetudines monasticae herausgegebenen Consuetud. Cluniacenses antiquiores, zum Teil vielleicht noch aus dem 10. Jahrhundert. 2. Die Gewohnheiten von Farfa vor 1048 (CF, s. oben S. 203). 3. Die Gewohnheiten von Fruktuaria, in Albers Band IV. 4. Die cluniazensischen Gewohnheiten des Mönchs Ulrich von etwa 1081 (U, s. oben S. 203). 5. Desgleichen Mönchs Bernhard (CB, s. oben S. 203) aus der zweiten Hälfte der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts. 6. die Constitutiones Hirsaugienses um 1090 (CH, S. 203) [27]).

25) Herausgeg. von Meyer von Knonau S. 134. Auch wenn Ekkehard übertreibt, ist die Nachricht nicht wertlos. — 26) Die Liste von St. Denis beginnt (nach 3 Äbten) folgendermaßen: 1 m., 1 diac., 3 pbr., 1 diac., 1 pbr., 1 subdiac., 1 diac., 1 pbr., 1 subdiac., 1 m., 1 subdiac., 1 m., 1 diac., 1 subdiac., 1 pbr. In Lorsch folgen auf den Abt 2 pbr., 1 diac., 3 pbr., 4 diac., 5 subdiac. — 27) Über die Abfassungszeit von Nr. 4—6 s. meine Abhandlung „Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung" in diesen Vierteljahrsheften 1934 S. 149—164.

1. Die einfachen Mönche (m.) werden jetzt — das ist eine neue Erscheinung — gewöhnlich conversi genannt. Diese Auffassung von cv. ist allerdings nicht unbestritten. Ein so hervorragender Kenner der Klostergewohnheiten wie Bruno Albers läßt das Wort nur in der Bedeutung Laienbruder, frater barbatus, die es bekanntlich später gewöhnlich hat, gelten und nimmt an, daß das Laienbrüderinstitut wahrscheinlich schon von Benedikt von Aniane am Anfang des 9. Jahrhunderts eingeführt worden sei, jedenfalls aber im 10. Jahrhundert in Cluni bestanden habe [28]). Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Albers sich hier im Irrtum befindet. Seiner Ansicht steht eine ganze Reihe klarer Zeugnisse für den Mönchscharakter der cvi der älteren Zeit entgegen. 1. In den Consuet. Cluniac. antiquiores (Albers II S. 14), deren uns vorliegende Redaktion nach Albers [29]) vor 994 abgefaßt ist, wird für die Palmsonntagsprozession folgende Reihenfolge festgesetzt: „eine aus weltlichen Dienern (laici) bestehende Abteilung von Fahnenträgern geht den Mönchen voraus (ante monachos). Dann kommen 5 cvi mit Leuchtern, Weihwasser, Rauchfaß und Kreuz. Darauf folgen die cvi, die nicht singen können, darauf die Kinder, zuletzt die Sänger". Hier sind die cvi deutlich zu den Mönchen gerechnet, von Laienbrüdern ist überhaupt nicht die Rede. — 2. Dieselbe Bestimmung ist in den von Cluni stark beeinflußten Constitutionen Lanfranks aus den 70er Jahren des 11. Jahrhundert so gefaßt: Voraus Diener mit Fahnen, dann cvi mit Kreuzen, Leuchtern usw. Nach diesen die Laienmönche (laici monachi), darauf die Kinder und hinter diesen die übrigen Brüder [30]). Die in der vorigen Stelle als nichtsingende cvi Bezeichneten heißen hier laici monachi. — 3. Die wahrscheinlich in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts fallenden Consuetudines des Reformklosters Einsiedeln schreiben vor, daß die Kirchendiener (d. h. die Träger der Leuchter und Weihrauchgefäße) entweder aus den Laienconversen oder den im Chor als Sänger weniger brauchbaren Mitgliedern genommen werden sollen [31]). Beide Klassen sind sicher Mönche, die „Laienconversen" entsprechen den „Laienmönchen" Lanfranks. Beachtenswert ist, daß sie hier statt bloß cvi voller laici cvi heißen [32]). — 4. Im

28) B. Albers, Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten S. 6 Anm. 4 und derselbe in Consuet. monast. II S. 91 Anm. — 29) Untersuchungen S. 70. — 30) Holsten, Cod. Regul. II S. 350. — 31) Albers V S. 80. — 32) Haucks Auffassung dieser laici cvi als Laienbrüder und seine hieraus und aus anderen Gründen abgeleitete späte Datierung der Einsiedler Gewohnheiten (Kirchengeschichte Deutschlands III S. 379 f.) ist m. E. verfehlt.

Nekrolog von St. Emmeram in Regensburg finden sich unter den ersten Einträgen nach 1049 mehrere Namen mit dem Zusatz: ex laico cv. et m. n.(oster) [33]). Auch hier sind also die cvi ausdrücklich als Mönche unserer Kongregation bezeichnet. Ebenso im Nekrolog von St. Gallen unter den zwischen 956 und 1078 gemachten Einträgen: m. atque cv.[34]). Und noch im 12. Jahrhundert stellt ein Gestorbenenverzeichnis von St. Peter in Salzburg [35]) neben die m. pbr. und m. diac. zahlreiche „m. cv.", es sind dieselben, die früher nur mit m. bezeichnet worden waren. In sämtlichen mir bekannt gewordenen Klostergewohnheiten Frankreichs, Englands und Deutschlands bis zum Ende des 11. Jahrhunderts sind die cvi als Mönche und nicht als Laienbrüder aufzufassen [36]).

2. Um nun zu einer genaueren Begriffsbestimmung des cv. der Reformklöster zu gelangen, betrachten wir zuerst eine Reihe übereinstimmender und durch Klarheit des Ausdrucks ausgezeichneter Stellen. Aus Cluni: der Abt kann seinen Mönch, sive sit clericus sive conversus, in der klösterlichen Rangordnung befördern (CB S. 276 Nr. 48); ferner: in gewissen Fällen stellt sich der Konvent so auf, daß die Priester vorangehen und diesen die Diakone, die Subdiakone, die anderen nach der Würde ihrer Ordination [also die Minoristen] und zuletzt die cv. folgen (CB 273 Nr. 32). Nach Lanfrank (a. a. O. S. 381) wird der Mönch zu Grabe getragen von ranggleichen Brüdern, nämlich ein Priester von Priestern, ein Diakon von Diakonen und so fort in den übrigen Ordines, ein cv. von cvi, ein Knabe von cvi; dieselbe Bestimmung lautet in Hirsau (CH 561): in das Grab legen den Toten nur Brüder, die ihm gleich sind im heiligen Ordo oder ohne Ordo. In diesen Stellen ist unzweideutig das Wort cv. genommen im Sinn des Mönchs, der keinen Ordo hat, auch nicht den untersten, der also reiner Laie ist.

Aber wir dürfen uns mit dieser Definition nicht begnügen, sie ist weder erschöpfend noch in den Quellen durchweg festgehalten, man muß vielmehr über den allgemeinen kirchlichen Gegensatz von Laien und Klerikern hinausgreifen und in den Kreis der eigentlich mönchischen Aufgaben eindringen. In den cluniazensisch-hirsauischen Quellen treffen

33) M. G. Necrol. III S. 301 ff. 8. Januar, 2. Februar, dazu 2. Januar, 31. März. — 34) M. G. Necrol. I S. 462 ff. 24. Januar, 1. Februar, 25. April, 28. Juni, 11. Dezember. — 35) M. G. Necrol. II S. 48 Sp. 10 u. 11. — 36) Über die Zeit der Einführung der Laienbrüder in Cluni s. unten S. 237 ff.

wir häufig statt des Worts cv. die mit ihm und unter sich so ziemlich gleichbedeutenden Ausdrücke idiotae oder illiterati oder qui psalmos nesciunt oder qui cantare nesciunt. Es kommt vor, daß derselbe Verfasser, wenn er eine Vorschrift an einer späteren Stelle seines Buchs wiederholt, dabei einen der genannten Ausdrücke für den anderen einsetzt, oder wir beobachten, wie in den verschiedenen Fassungen der Consuetudines diese Benennungen mit Beziehung auf dieselben Personen beliebig wechseln. Ich greife einige Beispiele heraus: Bernhard von Cluni gibt den Knaben bei der Palmsonntagsprozession ihren Platz auf S. 258 inter cvos et cantores, auf S. 207 aber inter idiotas et cantores. Ebenso cv. = idiotae in CF S. 71 verglichen mit S. 83. Die Bedeutungsgleichheit der Bezeichnungen cv. und illiterati folgt aus Stellen wie CH 420, 436, 443 und 485, die von cv. und qui cantare nesciunt aus der sachlich identischen Prozessionsordnung, welche in CB 328 lautet: cvi, pueri, cantores, dagegen in CF 67: qui cantare nesciunt, schola, cantores.

Darnach verstehen also die cvi nicht Latein, die Sprache des mönchischen Kultus, sondern nur ihre Muttersprache, sie sind nicht schriftkundig — mit diesem Ausdruck suche ich notdürftig das einer kurzen Übersetzung widerstrebende illiteratus wiederzugeben —, sie können die Psalmen nicht und verstehen diese und die wichtigeren sonstigen Gesangstücke nicht zu singen. Mit anderen Worten: es fehlt ihnen so gut wie alles, um den gottesdienstlichen und überhaupt den geistlichen Anforderungen an einen Benediktinermönch zu genügen. Sie erscheinen hier im Zustand des cv. im strengsten Wortsinn, des laicus noviter conversus, wie es in einem Capitulare des Jahrs 805 heißt (Albers Consuet monast. III S. 198), oder des noviter veniens ad conversationem der RB Kap. 58. Das war aber für die meisten nur das Anfangsstadium. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch die als Analphabeten Gekommenen mit Ausnahme der ganz Ungelehrigen durch die Schulung des Noviziats und die regelmäßige Heranziehung zu den Horen und anderen Feiern allmählich an der Hauptsache, dem Psallieren, mehr oder weniger teilnehmen lernten. Daß es Abstufungen und Gradunterschiede gab, lehren Bestimmungen, wie die aus Farfa: für einen verstorbenen Verwandten eines Mönchs sollen alle Brüder 50 Psalmen sprechen; wer die Psalmen nicht kann, der lasse es bei dem einzigen „Gott sei mir gnädig" (Psalm 50, bzw. 51) bewenden, und wer ganz unwissend ist, mache es mit einem Vaterunser ab (CF 200). Ähnlich aus Cluni: die cvi, die nicht imstande sind, die Horen (wie es in den letzten Tagen vor Ostern der Brauch war)

im stillen für sich zu beten, sagen drei Psalmen oder dreimal den 50. Psalm (CB S. 313). In Hirsau sind die cv., die nicht lesen können, von der Verpflichtung, während der für die fromme Lektüre angesetzten Zeit ein Buch zu haben, befreit (CH S. 430); also gibt es auch solche, die Bücher erhalten, was bestätigt wird durch eine Vorschrift über die cv., die ihren Psalter zur Mittagsruhe mitnehmen (CH S. 437). Von dem großen Abt Odo von Cluni wird berichtet, er habe einen Räuber in das Kloster aufgenommen, schließlich zum Mönch gemacht und dem Kellermeister zum Gehilfen gegeben. Da er als idiota gekommen sei, habe man zugleich für seine Ausbildung (studium literarum) gesorgt mit dem Erfolg, daß der frühere Verbrecher mit der einen Hand seine Kellergeschäfte verrichtete, in der anderen das Psalmenbuch trug [37]). Auch daß die cv. nicht singen können, trifft nicht auf alle zu. Aus Hirsau erfahren wir von solchen, „welche die anderen im Gesang etwas zu unterstützen vermögen" (CH S. 413), und in Farfa werden „cv., die singen können", öfters erwähnt (CF 96 und 130). Ja Wilhelm von Hirsau spricht von cv. guter Lebensführung und vorgerückten Alters, welche die Psalmen, Hymnen und Responsorien den gottesdienstlichen Gebräuchen entsprechend (rite) zu psallieren und die öffentlichen Lesungen [38]) zu übernehmen fähig sind und daher vom Abt ihren Platz im Chor der Kirche unter den literati, von denen die cv. sonst streng getrennt stehen, zugewiesen erhalten können (CH S. 485). Es wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber m. E. eine unausweichliche Folgerung, daß die so Beförderten aus der Klasse der illiterati ausscheiden und in die der literati übertreten. Der Begriff literatus ist nirgends genau definiert, aber seinen wesentlichen Inhalt müssen in den Reformklöstern nach dem ganzen Eindruck, den ihre schriftlichen Ordnungen hinterlassen, eben die in der zuletzt genannten Stelle aufgeführten Fähigkeiten ausgemacht haben. Wissenschaftliche, klassische oder überhaupt höhere geistige Bildung war kein Erfordernis; die Reformer hielten nicht viel von ihr [39]), in ihrer Zeichensprache machten sie für ein weltliches, von einem Heiden verfaßtes Buch die Bewegung des Hundes, der sich hinter dem Ohr kratzt (CB. S. 172 und CH 397). Die Consetudines lassen nicht erkennen, daß sich die Unterweisung der Novizen und der Jungmönche weiter erstreckt hätte als auf das, was man zur Beobachtung der tausend Vorschriften des Klausurlebens und zur Mitwirkung bei den gottesdienstlichen Veranstaltungen brauchte. Schon die ganze Tageseinteilung ließ zu zusammenhängendem Studium keine Zeit. Die bis an die Grenze des Möglichen getriebene Vermehrung der Psalmodie und die außerordentliche Verlängerung der Lectionen in und außerhalb der Kirche beweisen zur Genüge, was vom literatus verlangt wurde, nämlich (um die Worte Wilhelms zu wiederholen): cantum didicerit, ut psalmos, hymnos et responsoria rite psallere lectionemque legere noverit [40]). Wer diesen Bildungsgrad nicht erreichte, auch wenn er über die Stufe des eigentlichen idiota hinausgewachsen war, zählte als illiteratus und damit als cv.

37) Biblioth. Cluniac. Spalte 49. — 38) Nach RB cap. 38 Schluß und 47 sollen zum Vorlesen nur Brüder genommen werden, die ihre Zuhörer erbauen können. — 39) Erst im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts hören wir vom Studium antiker Dichter in Hirsau. In dem Dialogus inter Cluniac. et Cisterc. monachum hält der erstere dem Vorwurf des Cisterziensers entgegen: Wir Cluniazenser pflegen die Bücher der Heiden zu lesen, um uns ein besseres Verständnis der Heiligen Schrift zu verschaffen. (Martène et Durand, Thesaurus nov. anecdot. Band V Sp. 1573.)

Cvi und literati sind sich ausschließende Gegensätze. Zur Bestätigung sei eine auch weiterhin aufschlußreiche Stelle aus Hirsau (CH S. 436) angeführt. Sie handelt davon, daß bei den Mahlzeiten zu spät Erscheinende sich an den Tisch des vorsitzenden Abts oder Priors zu begeben und die Erlaubnis zum Essen zu erbitten haben, und bestimmt, daß unter den Verspäteten der im heiligen Ordo (d. h. nach der kirchlichen Weihestufe) Höhere den Vortritt hat, gleichviel ob er schriftkundig ist oder nicht; „wenn aber alle demselben Ordo angehören, geht der ältere voran, außer wenn dieser cv. ist, die übrigen aber literati sind". Die cv. sind also — das folgt aus diesem Schlußsatz mit Notwendigkeit — illiterati. Etwas Neues aber lehrt die erste Hälfte unserer Stelle, die besagt, daß der im kirchlichen Ordo Höhere, sive sit literatus sive non, den anderen Zuspätkommenden vorgeht. Der Zusatz sive — non beweist, daß es Klerikermönche gab, die nicht schriftkundig waren [41]). Dazu stimmt, daß in CH 415 die Rede ist von illiterati nec ad aliquem ordinem promoti; die Ergänzung nec — promoti wäre müßig, wenn ihr Inhalt in dem Begriff illiteratus schon enthalten wäre. Als die Ordines, die auch den schriftunkundigen Mönchen zugänglich waren, kommen nur die minores in Betracht [42]). Die illiterati aber, die zu ihnen

40) Die wichtigeren Psalmen mußte er auswendig wissen. In gewissen Fällen durfte in der Kirche kein Buch geöffnet werden (CB 277 Nr. 58). Der literatus, der wegen Nasenblutens nicht im Chor erscheinen konnte, sollte die Hora für sich singen können (CH 409). — 41) Die schon oben erwähnte kanonische Vorschrift, daß der Ordinand literatus sein sollte, bildete kein Hindernis. Auch wer den Anforderungen, die das Kloster an den literatus stellte, noch nicht genügte, konnte nach dem wegen des Weltklerus milderen Maßstab der Kirche ganz wohl für einen solchen gelten, zumal da es sich hier nur um die untersten Grade handelte. — 42) Die einzige Stelle, die auch einen Majoristen (subdiac.) hieher zu ziehen

befördert wurden, konnten nur eben cvi sein, denn es gab sonst keine schriftunkundigen Mönche im Kloster. So erklären sich Stellen wie das genannte Salzburger Totenverzeichnis (M. G. Necrol. II S. 48 Sp. 10) oder CH 415, wo wir alle, die im Rang unter den Subdiakonen stehen, als m. cv. oder idiotae bezeichnet oder wie in Farfa noch summarischer den Konvent in Priester, Diakone und cvi geteilt finden [43]). Es ist demnach ein doppelter Sprachgebrauch zu unterscheiden: cvi im engeren Sinn sind nur die schriftunkundigen Laienmönche, cvi im weiteren Sinn sind alle illiterati, gleichviel ob Laien oder Minoristen. Der

scheint (CH 464), kann nicht richtig überliefert sein. Sie lautet: Iidem ministri, si sunt conversi, quamvis sint acolythi vel subdiaconi, et ceroferarius in summitate parietis contra altare sint locati. Der Text ist genau so auch in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts aus Weingarten, jetzt in der Landesbibliothek zu Stuttgart, überliefert. Schon A. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abts Wilhelm von Hirschau, 1874, S. 99 Anm. 3, hat mit der richtigen Bemerkung, daß die Subdiakone doch kein cvi gewesen sein können, auf die hier vorliegende Schwierigkeit aufmerksam gemacht, aber auf eine Erklärung verzichtet. Diese ist nur aus dem Zusammenhang des die beiden Kapitel 93 und 94 umfassenden Abschnitts über die Altardiener zu gewinnen. Die Altardiener bilden einen Teil des zur Feier der Messe benötigten Personals, zu dem außer ihnen noch der Priester, Diakon, Subdiakon und Kerzenträger der Woche gehören. Der Abschnitt handelt von dem Platz im Chorgestühl, den diese Personen vor der hl. Handlung einnehmen; zuerst von dem Platz des Priesters, Diakons und Subdiakons, dann von dem Standort der Altardiener. Über die letzteren heißt es: wenn sie literati sind, stehen sie am Westende des Gestühls (ad cancellos), sind sie dagegen cvi, so stehen sie samt dem Kerzenträger (der immer cvus ist) am Ostende (ad summitatem parietis contra altare). Alles wäre klar, wenn auf die Worte Iidem ministri si sunt conversi nicht das Zwischensätzchen quamvis sint acolythi vel subdiaconi folgen würde. Für den Zusammenhang ist es völlig überflüssig, aber es kurzerhand auszuwerfen geht nicht an. Was ist denn der Wortsinn der Stelle, wie sie dasteht? Quamvis ist nach dem Sprachgebrauch der CH einfach soviel als „obgleich". Subjekt können nur die Altardiener sein und es ist zu übersetzen: Wenn eben diese Altardiener Conversen sind, obgleich sie (die Altardiener) Akolythen oder Subdiakone sind, so stehen sie usw. Das ergibt nun freilich sachlich einen Widersinn, denn — um die Akolythen der Kürze halber beiseitezulassen — Subdiakone sind nicht cvi, sondern Kleriker und literati. Das mit quamvis eingeleitete Sätzchen ist eine einschränkende Parenthese. Die Einschränkung kann sich nur auf die Heranziehung von cvi zum Altardienst beziehen und will sagen, daß diese Verwendung etwas Besonderes, nicht der Regelfall ist, daß für gewöhnlich nur Ordinierte mit einer so wichtigen Aufgabe betraut werden. Es muß also etwas ausgefallen sein und eine der in den Handschriften der CH nicht seltenen Lücken vorliegen. Sobald man hinter quamvis einen der üblichen Ausdrücke consuetudinaliter oder ordinabiliter oder si fieri potest einsetzt, kommt alles in Ordnung. — 43) CF S. 58 f. bei der trina propinatio.

erstere Gebrauch geht von dem Gegensatz der Laien und Kleriker, der letztere von dem der Bildung aus. Aber die beiden Gegensätze kreuzten und verknüpften sich, woraus eine ziemlich verwickelte Gliederung des Konvents entstand, die freilich in der mittelalterlichen Bezeichnungsweise nicht voll zum Ausdruck kommt, aber im kultischen und sonstigen Leben des Klosters eine Rolle spielte. Wie nicht alle Kleriker zu den literati, so gehören nicht alle Laien zu den illiterati. Denn der Fall war, wenigstens in den größeren Klöstern, nicht ganz selten, daß Leute eintraten, die eine bessere Schulbildung genossen hatten, aber nicht ordiniert waren; schon die Novizen zerfielen in literati (CH 384) und illiterati (CH 378) oder, wie Bernhard von Cluni es ausdrückt, in Sänger- und Conversennovizen (CB 336). Im ganzen ergeben sich also 4 Klassen, die sich unterscheiden lassen in 1. m. laici illiterati (= cvi im engeren Sinn), 2. m. laici literati, 3. m. clerici illiterati (der schriftunkundige, zu den cvi i. w. S. zählende Teil der Minoristen), 4. m. clerici literati.

3. Die Frage des Aufstiegs der Laienmönche zum Klerikat in den Reformklöstern ist schon in unseren letzten Ausführungen berührt worden, bedarf aber einer zusammenhängenden Erörterung. Diese wird erschwert dadurch, daß die Consuetudines auf diesen Punkt nicht unmittelbar eingehen und daß die ergiebigste Quelle jetzt ganz versiegt, jene Listen der lebenden Konventsmitglieder, aus denen sich uns ergeben hat, daß im karolingisch-ottonischen Zeitalter die Ordinierungen mehr und mehr zunahmen und schließlich die meisten Mönche Kleriker und zum größten Teil auch Priester wurden. Wie hielt es in diesem Stück die von Cluni ausgegangene große Reform? Wir haben eine wichtige Auseinandersetzung darüber in dem Dialog eines Cluniazensers und Cisterziensers (s. Anmerkung 39). Der erstere sagt, in den Lebensbeschreibungen der Väter gebe es mehrere Kapitel darüber, daß der Mönch den Klerikat fliehen solle, aber keines, daß er ihn zu erstreben habe; die heutigen Mönche freilich seien von dieser Gesinnung weit entfernt, die Sucht nach dem Klerikat kitzle sie so sehr, daß alle, würdige und unwürdige, sich zu Priestern ordinieren lassen wollen. Der Cisterzienser [43a]) gibt ihm recht: einst habe es in den Klöstern nur ganz wenige Priester gegeben, weil sich die Mönche in übergroßer Demut des Altardiensts für unwürdig gehalten hätten. Leider stehe es aber in seinem

43a) Siehe auch den Beschluß des cisterz. Generalkapitels von 1189 (nr. 25): monachi, qui abbates suos inquietaverint de ordinibus assequendis, ad biennium careant postulatis.

Orden mit der Erteilung der Priesterwürde nicht besser als bei den Cluniazensern; jene Äbte, die unter dem Vorwand, daß überhaupt niemand vollkommen würdig sei, fast alle ihre Mönche ohne Unterschied und Auswahl dem Bischof zur Ordinierung präsentieren, wüßten nicht was sie tun, sondern hätten die Regel und die Canones zum Narren (Dialogus Sp. 1626 und 1648). Man war sich also in den Kreisen der Reform wohl bewußt, daß die übertrieben häufige Ordination dem ursprünglichen und echten Geist des Mönchtums zuwiderlaufe. Diese Erkenntnis und, darf man hinzufügen, der Wille, auf diesem Gebiet eingerissene Mißbräuche abzustellen, paßt durchaus zu der ganzen Richtung der Erneuerer strenger Klosterzucht. Aber die Stelle lehrt auch, wie wenig die Wirklichkeit mit dem Ideal übereinstimmte, sie klagt über ehrgeizige Mönche und pflichtvergessene Äbte.

Nun gibt es aber ein in anderem Zusammenhang (S. 216) von uns schon einmal herangezogenes Zeugnis, das ein ganz anderes Bild zeigt: Das jüngere Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg enthält eine in der Mitte und zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von verschiedenen Händen geschriebene längere Reihe [44]) von Namen damals gestorbener eigener Mönche, denen teils der kirchliche Rang teils die Doppelsignatur m. cv. beigefügt ist; das Zeichen m. (monachus) ist hinzugesetzt zur Unterscheidung von den in der folgenden Spalte besonders aufgezählten cv. schlechtweg (= Laienbruder). St. Peter muß in dieser Zeit als Reformkloster genommen werden, weil es mit Cluni und seinen deutschen Anhängern in Gebetsgemeinschaft stand [45]). Unter den deutlich bezeichneten 49 Mönchen sind (nach Weglassung der Äbte) 13 Priester, 6 Diakone, 1 Subdiakon und 29 Conversen. Das ist ein höchst überraschendes Verhältnis: drei Fünftel der Mönche hatten bei ihrem Tod noch nicht die Stufe des Subdiakons erreicht [46]).

Es ist m. E. nicht statthaft, das eine oder das andere dieser beiden

44) M. G. Necrol. II S. 48 Sp. 10. — 45) Ebenda S. 52 Sp. 25. — 46) Sonst sind mir verwertbare Zahlen der cv. nicht bekannt. Nur der Gesamtbestand der Mönche ist aus einigen Abteien überliefert. In Cluni 177 im Jahre 994 (Sackur, Die Cluniazenser I S. 305), unter Petrus Venerabilis 3—400 (Statut Nr. 55). In Hirsau unter Wilhelm bis über 150 (Cod. Hirsaug. fol. 5a). In Zwiefalten um das Jahr 1135 67 Mönche, um 1138 waren seit Gründung des Klosters (1089) 110 gestorben (Ortlieb I cap. 18 und Berthold M. G. SS. X S. 122). Wie viele cv. in diesen Zahlen enthalten sind, erfahren wir nicht. Die aus CF S. 43 f. zu errechnenden 27 cv., die als Träger von Reliquien, Kerzen, Kreuzen u. dgl. bei Prozessionen den Zug der Mönche eröffnen, helfen uns nicht weiter, da wir weder die Zahl der übrigen cv. noch die der Gesamtheit der Mönche von Farfa kennen.

zeitlich einander so nahestehenden, inhaltlich so weit auseinandergehenden Zeugnisse als unglaubwürdig auf die Seite zu schieben. Die Dialogusstelle wird bestätigt durch das Statut Nr. 38 des Petrus Venerabilis, das den von Cluni abhängigen Klöstern die Ordinierung schon der Novizen, noch vor ihrer Einsegnung in der Mutterabtei, verbieten mußte; für die Richtigkeit der Salzburger Verhältniszahlen aber spricht die Erwägung, daß die Mönche von St. Peter doch schwerlich ihre nur im Rang eines cv. gestorbenen Brüder sorgfältiger und vollzähliger aufzeichneten als ihre Kleriker. Man hat also beide Angaben anzuerkennen und aus ihnen zu folgern, daß hinsichtlich der Verleihung der Ordines in dem sehr weit ausgedehnten Kreis der Reformklöster große Unterschiede bestanden und daß die einzelnen Äbte bei der Beförderung der Mönche ein recht verschiedenes Maß von Strenge und Gewissenhaftigkeit zeigten und dem begehrlichen Drängen ihrer Konventualen nicht überall den gleichen Widerstand entgegensetzen konnten oder wollten [47]).

Die in einem von echtem Reformgeist erfüllten Kloster für die Ordination geltenden Grundsätze lassen sich einigermaßen erschließen aus den Hirsauer Constitutionen. Wilhelm hat in das Kapitel „Wie der Mönch morgens aufsteht und was er dann sogleich tut" (CH 415) die Vorschrift aufgenommen: „nachdem er sich gewaschen und gekämmt hat, besprengt er sich mit geweihtem Wasser. Wenn er illiteratus und nicht zu einem kirchlichen Ordo promoviert ist, empfängt er die Besprengung von jedem, den er sich hier besprengen sieht; wenn er aber literatus ist, dann von jedem, der ihm im kirchlichen Ordo gleichsteht oder vorgeht". Hier ist also geradezu als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der literatus einen kirchlichen Ordo hat, und es erhellt, daß der mit der nötigen Bildung ausgerüstete Laienmönch regelmäßig und bald zum Klerikat gelangt. Schon die Zuweisung zu den novitii literati beim Eintritt schloß vermutlich die Anwartschaft auf die Ordines, auch die höheren, in sich. Der monachus laicus literatus stellt eine nur vorübergehende Entwicklungsstufe dar.

Wie stand es aber mit den cvi? Daß ihnen die niedrigen Ordines zugänglich waren, wurde schon festgestellt. Konnten sie aber auch die höheren erreichen? Die Majoristen mußten literati sein. Voraussetzung für die Ordinierung des früheren cv. zum Majoristen war also, daß er

47) Man beachte in der Dialogusstelle, daß, während die Mönche alle als lüstern nach der Ehre eines höheren Grads hingestellt werden, gegen die Äbte der Vorwurf der Empfehlung Unwürdiger nicht so allgemein erhoben wird; es heißt nur: „jene Äbte, die" usw.

vorher aus der Klasse der illiterati in die der literati vorgerückt war. Diese Vorrückung durch den Abt war zulässig, wie wir oben S. 218 aus CH 485 entnehmen zu müssen glaubten. Dann stand aber nichts mehr im Weg, den Mönch, der sich zum literatus emporgearbeitet hatte, falls er auch sonst untadelig war, zum Subdiakon und schließlich zum Priester weihen zu lassen. Die Stellung der cluniazensischen und hirsauischen cv. war nicht grundsätzlich ein Dauerzustand, sie bildeten nicht eine geschlossene Kaste, aus der kein Aufstieg möglich gewesen wäre, wie die cvi d. h. Laienbrüder der Cisterzienser [48]). Es fragt sich nur, in welchem Umfang und in welchem Zeitmaß dieser Aufstieg nach dem Willen der Gesetzgeber erfolgen sollte und unter geordneten Verhältnissen tatsächlich erfolgte. Und da müssen wir, wie ich glaube, uns hüten, ihn uns als zu ausgedehnt und zu rasch vorzustellen. Wir hörten ja von cvi, die bereits singen oder den Psalter (natürlich lateinisch) lesen können, und von cvi, die in ein vorgerücktes Alter gekommen sind, bis sie alles gelernt haben, was der Chormönch braucht. Wenn ferner in Cluni (CB 210) und Hirsau (CH 503) die Obhut über einen Jungmönch auch den cvi anvertraut wird oder bei Privatmessen ein Jungpriester einen cvus, qui bene possit eum custodire, als Gehilfen (adiutor) zugeteilt erhält (CB 211), so handelt es sich hier um gereifte, in längerem Klosterdienst erprobte Männer. Vollends das besprochene Salzburger Totenverzeichnis muß uns eine Warnung sein, im Conversenstand allgemein nur ein „Durchgangsstadium" zu sehen. Es konnte, zumal in großen Abteien, auch kaum anders sein, als daß Leute hereinkamen, die selbst den bescheidensten Ansprüchen an die Eignung zum Kleriker nicht genügten. Man denke an die Klagen des Petrus Venerabilis über die sehr zahlreichen Aufnahmen von stulti, rustici oder sonst unbrauchbaren Personen und über gelangweilt und schläfrig an den Wänden sich herumdrückende cvi (Statut Nr. 35 und 39). Die Abweisung ungeeigneter Elemente war nicht immer leicht. Man kennt die Stelle aus dem Begleitschreiben Ulrichs, in der er den Freund Wilhelm belobt wegen seines Versprechens, sein Kloster nicht zum bequemen Nest für die lahmen, blinden, tauben, verkrüppelten und sonst mißratenen Abkömmlinge weltlicher Häuser werden zu lassen (U 635 ff.); aber Wilhelm selbst muß

48) Hierin stimme ich B. Egger, Gesch. d. Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz, Freiburg (Schweiz) 1907, S. 213 zu, nur vermisse ich an seiner Auffassung des Conversenstands als bloßen Durchgangsstadiums die nötigen Einschränkungen.

zugeben, daß es Fälle gibt, in denen die Ablehnung schlechterdings unmöglich ist (CH 502). Auch das Geld spielte herein; auch in den Reformklöstern wußte man es zu schätzen. „Geld ist unser bester Vogt, ja unser König und Herr", schreibt Berthold von Zwiefalten [49]) Wenn man in Not war, fiel es schwer, einem Bewerber mit stattlicher Mitgift die Aufnahme zu verweigern [50]). Manches Kloster mag einen nicht unbeträchtlichen Ballast von cvi mitgeschleppt haben, die sich zeitlebens über den Zustand des idiota nicht weit erhoben und, seit die körperliche Arbeit der Mönche so gut wie ganz aufgehört hatte, überhaupt unnütz waren.

Deutlicher reden die Consuetudines über die Einordnung der Laienmönche in die klösterliche Rangfolge. Hier war, seit der doppelte Gegensatz von Klerikern und Laien und von Schriftkundigen und Schriftunkundigen der ursprünglichen Standes- und Bildungsgleichheit ein Ende gemacht hatte, die Aufgabe gestellt, die Bestimmungen der RB, deren Autorität grundsätzlich nie angetastet wurde, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Cluniazenser und Hirsauer halten im allgemeinen an der alten Vorschrift, daß für den Platz auf der Rangliste der Eintrittstag oder die in seltenen Fällen [51]) vom Abt verfügte Beförderung maßgebend ist, fest. Ausdrücklich hervorgehoben wird die Geltung dieser Ordnung bei den Kapitelsitzungen, bei den Mahlzeiten im Refektorium und bei den liturgischen Fußwaschungen; ausgenommen aber werden das Chorgebet, die mit Gesang verbundenen Prozessionen und die kirchlichen Feiern, bei denen einige Brüder revestiti d. h. mit der festlichen cappa oder alba bekleidet sind [52]). Zum Chorgebet zerlegt sich die ganze Brüderschaft in die zwei geschlossenen Gruppen der literati und cvi. Beide stehen normalerweise im Chor der Kirche [53]), jene den eigentlichen Sängerchor [54]) bildend auf den höhe-

49) M. G. SS. X S. 118. — 50) Das Kloster Muri hatte mit größter Anstrengung im Jahr 1128 ein großes Gut gekauft „et ob hanc necessitatem accepimus ad conversionem duas sorores Frütila et Guota, ut acciperemus argentum" (Act. Mur. Schweizer Gesch.Quellen III c S. 94). — 51) Nach RB cap. 63 Anfang soll der Abt nicht willkürlich verfahren und seine Herde nicht in Verwirrung bringen. — 52) CB S. 273 Nr. 32 und CH S. 485. — 53) Consuet. Fructuar. Albers IV S. 135 und 162 f. Nach mönchischem Sprachgebrauch bedeutet Chor als Raum nicht das östliche Ende der Kirche mit dem Hauptaltar, sondern den westlich davor liegenden Abschnitt, in kreuzförmigen Kirchen die Vierung meist mit dem anstoßenden Joch des Langhauses. Die, wie es scheint, in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in Cluni durchgeführte, von Wilhelm von Hirsau übernommene Zerlegung des Chorraums in den chorus maior und minor, über die ich in der Zeitschrift für Geschichte der Architektur IV S. 1 ff. gehandelt habe,

ren, diese auf den übrig bleibenden Plätzen; bei Überfüllung, wie sie in den CH vorausgesetzt ist, werden die cvi auf den seitlich gelegenen Vorraum, **extra chorum** oder **ante chorum** [55]), verwiesen, haben aber hier die Zeremonien, so gut es geht, mitzumachen und, wenn innen im Chor ein Platz dauernd frei wird, nachzurücken [56]). Bei den Gesangsprozessionen bilden die cvi ebenfalls eine Gruppe für sich, soweit sie nicht den Sängern zugeteilt werden können. Bei den Feiern im Festgewand aber ist wieder ein anderer Gesichtspunkt, der des kirchlichen Ordo, ausschlaggebend; der Konvent gruppiert sich nach Priestern, Diakonen usw., die Nichtordinierten sind die letzten [57]).

4. Über die Beschäftigung und Dienstleistung der Laienmönche hatten wir schon bisher wiederholt Anlaß einzelne Bemerkungen einzuflechten; eine genauere, einigermaßen zusammenhängende Vorstellung davon läßt sich wenigstens für ihren Hauptbestandteil, die cvi, gewinnen. Da ist voranzustellen, daß die eigentliche Bestimmung des Klosterlebens, eine Schulung im Dienst des himmlischen Herrn zu sein, sich auf die cv., weil sie richtige Mönche waren, ebenso wie auf alle anderen Brüder erstreckte. Sie unterliegen dem Klausurzwang und werden zu sämtlichen gottesdienstlichen Veranstaltungen herangezogen, ob ihre sprachlichen und sonstigen Kenntnisse zum Verständnis derselben ausreichen oder nicht. Sie sind bei den Vigilien und Tageshoren, Messen und Ämtern, Andachten und Ansprachen, Prozessionen und Weihungen usw. regelmäßig zugegen. Mit besonderem Nachdruck wird ihnen die Anwesenheit bei der Predigt (sermo) zur Pflicht gemacht, „weil sie hauptsächlich um solcher willen gehalten zu werden pflegt" (CH 421); es wurde also in Hirsau auch deutsch gepredigt. Sie fehlen nicht am Karfreitag, wenn sämtliche 150 Psalmen in einem Zug gebetet werden; ihren Platz haben sie dabei als die letzten [58]). Auch an der täglichen stillen Lektüre im Kreuzgang nehmen sie, soweit sie dazu imstande sind, teil. Wie die des Lesens Unkundigen (CH 430) während dieser Zeit beschäftigt wurden, erfahren wir nicht; von schwerem Mißstand zeugt das schon erwähnte 39. Statut des Petrus Venerabilis, in dem die Notwendigkeit einer wenigstens teilweisen Wiedereinführung der Handarbeit damit begründet wird, daß man im Kreuzgang die cvi mit Ausnahme weniger, die mit Lesen oder Schreiben beschäftigt seien, schlafend an die Wände gelehnt finde. Auch bei den fast endlosen Gottesdiensten [59]) mag manchem die Weile lang geworden sein. Was von Befreiungen [60]) verlautet, ist kaum der Rede wert.

kann hier unberücksichtigt bleiben; der „kleine Chor" ist in erster Linie nicht für die cvi, sondern für die aus Gesundheitsgründen nicht voll chorfähigen literati bestimmt. — 54) Vgl. den chorus psallentium in dem bekannten Bauriß von St. Gallen etwa aus dem Jahr 820.

55) CH S. 402, 404, 409, 546. — 56) CH 409. — 57) CB S. 273 Nr. 32. — 58) Consuetudines Sigiberti bei Albers II S. 96.

Bei der Untersuchung der von cvi zu leistenden Dienste muß man sich gegenwärtig halten, daß die Klöster jener Zeit, zumal vor der Einführung der Laienbrüder, eine zahlreiche weltliche Dienerschaft unterhielten, von der im zweiten Hauptteil dieser Abhandlung noch zu reden sein wird. Diesen **famuli saeculares** waren im allgemeinen die Geschäfte übertragen, die sich für die Mönche nicht ziemten [61]) oder für welche den Mönchen die Geschicklichkeit [62]) oder die Zeit fehlte. Andrerseits behielt ja das canonische Recht gewisse Handlungen, namentlich sakramentaler Natur, den höheren Klerikern der Kongregation vor. Zwischen der Dienstbotenarbeit und den heiligen Verrichtungen der Majoristen lag nun ein Kreis von Dienstleistungen, für welche die Knechte zu tief, die Oberen zu hoch standen, welche aber doch einen Mönch erforderten. Hier haben wir das gegebene Betätigungsfeld der cvi.

In erster Linie ist da zu nennen das wöchentlich wechselnde Amt der drei Kirchendiener (**servitores ecclesiae**). Wo die Consuetudines

59) Der Benediktiner Herrgott von St. Blasien sagt in der Vorrede seiner Disciplina monastica von 1726 pag. LI, der Gottesdienst der Cluniazenser und Hirsauer habe eine Ausdehnung gehabt, daß zu seiner Ausrichtung menschliche Kraft kaum und nicht einmal bloß kaum hinreichend gewesen sei. Nach Butler a. a. O. Kap. 18 wurde die Mehrzahl der nicht für den Schlaf bestimmten Stunden in der Kirche zugebracht. Petrus Venerabilis Statut Nr. 67 spricht vom taedium prolixitatis multiplicium adiectionum, quae officiis ecclesiasticis additae sunt. — 60) Von den Köchen — der Dienst in der coquina regularis ging unter allen körperlich dazu fähigen Mönchen wochenweise reihum — mußten während der Hauptmesse zwei am Herd zurückbleiben. Diese sollten in erster Linie aus den cv. genommen werden, wenn solche darunter waren. Doch hatten sie dafür eine Privatmesse zu hören (CH 467). Ferner war der Kellermeister ermächtigt, in dringenden Fällen zum Aushülsen von Bohnen oder Ausjäten von Unkraut und dergleichen Geschäften um frühere Entlassung einiger cvi von der Morgenmesse oder der Kapitelsitzung zu bitten (CH 534). — 61) Als Beispiel greife ich heraus die Vorschrift über die Bestrafung eines Mönchs, der sich in Gegenwart von Leuten aus dem Volk in unanständiger Weise mit jemand streitet. Ein solcher steht am nächsten Sonntag bei Beginn der Frühmesse, zu der das Volk zusammenströmt, an der Kirchentüre mit nackten Füßen und unbedecktem Haupt, ein großes Buch in der Hand tragend. Ein famulus weicht nicht von seiner Seite und gibt den Fragenden Auskunft über den Grund dieser Büßung (CH S. 483). — 62) z. B. zum Aderlaß (CH S. 431).

sich kurz fassen, bezeichnen sie als ihre Obliegenheit das Tragen der Leuchter und des Weihrauchfasses, weshalb sie auch **hebdomadarii de candelabris et turibulo** genannt werden (CB S. 267 Nr. 3). Wilhelm und Bernhard haben ein ausführliches Kapitel über sie (CH 461 ff. CB 228 ff.), auf das ich verweise. Kürzere Angaben über die mancherlei Geschäfte der cvi sind in den Quellen weit zerstreut, aus denen sich etwa folgende Übersicht zusammenstellen läßt: Die cv. helfen bei den Konvents- und Privatmessen, beim An- und Auskleiden der Zelebranten, bei den vielfältigen Räucherungen der Altäre und der Brüder im Chor, bei der Besprengung der Klostergelasse, besonders des Schlafsaals und des Krankenhauses mit seinen Insassen, bei den verschiedenen Arten der Fußwaschungen und dergleichen. Außer den Kerzen und Weihrauchgefäßen tragen sie das geweihte Wasser, Salz und Öl. Den zuverlässigsten unter ihnen werden bei Prozessionen die Reliquienbehälter anvertraut. Die cv. unterstützen den Sakristan beim Läuten, Hostienbacken, Spülen der Kelche, den Speisesaalmeister beim Auftragen des Weins, den Gärtner bei seinen Geschäften. In selbständiger Stellung erscheinen sie als **oboedientiarii illiterati**, d. h. als Inhaber von — im einzelnen nicht genannten — Klosterämtern, zu deren Bekleidung Schriftkunde nicht verlangt wird (CH 546); die vom Abt oder Prior im Kapitel ernsten und reifen Mönchen übertragene Aufgabe, Hüter (custos) eines Jungmönchs zu sein, fällt auch an cvi, selbst wenn der Schützling ein **literatus** ist (CB 210 und CH 503). Das sind ehrenvolle Vertrauensposten; im ganzen aber sind es doch nur untergeordnete Dienste, vor allem die niederen Kirchendienste, für die man sie in Anspruch nimmt. Je mehr in den Anschauungen des hohen Mittelalters der Klerus über den Laienstand emporstieg, um so tiefer sank auch der Mönch, der nur Laie oder Inhaber eines niederen Ordo war, und je weiter bei den Cluniazensern das lateinische Chorgebet sich ausdehnte und die übrigen Inhalte und Werte des klösterlichen Lebens zurückdrängte, um so mehr verlor der einfache Converse an Betätigungsraum und Bedeutung.

Als dann im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts das Laienbrüderwesen in den deutschen Reformklöstern und auch in Cluni aufkam und den Conversennamen mehr und mehr an sich zog, setzte sich dieser Entwertungsprozeß fort. *Aber aufgehört haben die Mönchconversen damit keineswegs.* Sie waren auch, besonders in dem den Laienbrüdern verschlossenen Kirchendienst, gar nicht zu entbehren. Viele der eintretenden Mönche sind nach wie vor cvi alten Stils geworden und zum Teil auch geblieben. Ganz klar redet eine

Urkunde aus Kloster Neresheim hirsauischer Richtung von 1152, die eine für die Kongregation dieses Ortes, nämlich Mönche, Laienbrüder und Schwestern gemachte Stiftung bestätigt und als Zeugen 4 **pbr.**, 3 **diac.**, mehrere **subdiac.** und 4 „**conversi monachi**" mit Namen und dann noch summarisch über 30 äußere Brüder (Laienbrüder) aufführt [63]).

Auch die Cisterzienser, die die Bezeichnung cv. auf das von ihnen vollausgebaute Laienbrüderwesen übertrugen, hatten daneben noch cvi alter Ordnung. Diese kommen in dem Grundbuch ihrer Satzungen, dem **Liber usuum ordinis Cisterciensium** [64]), aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts wiederholt vor. Gewöhnlich heißen sie **laici monachi** (Kap. 17, 86, 94, 98), auch **laici fratres** (Kap. 84) — übrigens welche Unklarheit der Terminologie, wenn Mönche mit demselben Ausdruck **laici fratres** bezeichnet werden konnten, der nunmehr für die Laienbrüder üblich geworden war! Aber in Kap. 68 tritt dafür „**monachi conversi**" ein, ein vielleicht unfreiwilliger Rückfall in den Sprachgebrauch der Cluniazenser, der Stammväter des neuen Ordens.

5. Zum Schluß noch ein Wort über den *Kunstausdruck* cv., über die Frage, wie es dazu kam, daß der von Haus aus weitere Begriff sich bei den Reformern zu der bestimmten Bedeutung des **monachus laicus illiteratus** verengte [65]). Wir können dabei an das oben S. 204 f. Gesagte anknüpfen. Ursprünglich heißt cv. derjenige, der aus eigenem Entschluß, also in reiferem Alter, sich von der Welt abgekehrt und dem Klosterleben zugewandt hat. Diese allgemeine Grundbedeutung ist nie in Vergessenheit geraten. Im Nekrologium von St. Gallen finden sich unter den zwischen 956 und 1078 Eingetragenen ein **presbyter monachus atque conversus** (13. Januar) und ein **conversus atque diaconus** (16. November [66]), ohne Zweifel frühere Weltkleriker, die ins Kloster getreten sind; und in weitem Rangabstand von diesen führen seit etwa 1100 den Namen cv. auch die Laienbrüder der Hirsauer und Cisterzienser, Personen also, die gar nicht Mönche im eigentlichen Sinne sind, aber doch der Welt abgesagt und sich für ihr ganzes Leben dem Kloster verschrieben haben.

Schon in der Frühzeit jedoch verband sich, da die Benediktinerkonvente fast nur aus Laien bestanden, mit dem Wort cv. mehr oder weniger unbewußt die Vorstellung des *Laienmönchs*. Der in cv. liegende Gegensatz zu den oblati, den geopferten Knaben, kann für unsere Frage

63) Wirt. Urk.Buch V S. 381 f. — 64) Nomasticum Cisterciense, ed. J. Paris, 1664. — 65) Vgl. hiezu auch Eberhard Hoffmann, Konverseninstitut S. 10 ff. — 66) M. G. Necrol. I S. 465 und 484.

außer Betracht bleiben; er spielte bei den Cluniazensern keine wesentliche Rolle, sollten doch in Cluni neben den Hunderten von Mönchen nicht mehr als 6 Knaben vorhanden sein (U Sp. 742 B). Aber ein neuer und wichtiger Gegensatz bildete sich heraus, als die Ordinierten in den Klöstern an Zahl und Bedeutung immer mehr zunahmen. Nun waren aber auch die ins Kloster getretenen Weltkleriker cv. im Sinn der Grundbedeutung des Worts; wenn man daher den Laienmönch unmißverständlich kennzeichnen wollte, wurde zu cv. der Zusatz laicus oder dergleichen nötig. So heißt es in einem Capitulare des Jahrs 805 [67]) „laici noviter cvi" und ähnlich in den Statuta Murbacensia [68]) wahrscheinlich aus dem Jahr 816 „de habitu saeculari cvi.". Die Nekrologien des 11. Jahrhunderts [69]) gebrauchen jetzt bisweilen, um den Laienmönch deutlich vom Klerikermönch zu unterscheiden, den Ausdruck laicus et monachus an Stelle des früheren bloßen monachus und das Nekrologium von St. Emmeran und die Einsiedler Consuetudines haben dafür die Formel ex laico conversus und laici conversi.

Hier haben wir die Vorstufe des bloßen conversus der Cluniazenser und Hirsauer. Es ist klar, daß cv. der Handlichkeit halber aus laicus cv. verkürzt ist. Bei der Verkürzung hatte man die Wahl, welchen der beiden Bestandteile man wegfallen lassen wollte. War aber nicht laicus das wichtigere Merkmal, lag es also nicht näher, dieses festzuhalten? In der Tat läßt sich ein solcher Gebrauch nachweisen. Die Gewohnheiten von Farfa geben der uns schon bekannten Begräbnissitte die Fassung: „Wenn der gestorbene (Mönch) Laie gewesen ist, müssen Laien ihn zu Grabe tragen" (CF S. 196), wofür die Parallelstelle CB 194 cvi hat. Aber allgemein üblich ist diese Verwendung von laicus doch nicht geworden; sie war zu unbestimmt und gab zu leicht zu Verwechslungen Anlaß, zumal da man auch die weltliche Klosterdienerschaft so benannte. Die Oberhand gewann die Verkürzung in conversus. Man kann diese Entscheidung wohl verstehen. Die Vorstellung des Laiencharakters haftete ja dem Wort schon von alters her an und für den Hausgebrauch und überhaupt, wo es auf Genauigkeit nicht ankam, war wohl auch in der karolingischen Zeit und weiterhin die herkömmliche bequeme Bezeichnung cv. für den Laienmönch beibehalten worden. Jetzt — soweit die Quellen erkennen lassen, noch vor der Jahrtausendwende [70]) — wurde

67) Albers, Consuet. mon. III S. 198. — 68) Ebenda III S. 80. — 69) Aus Salzburg St. Peter im Jahr 1004 (M. G. Necrol. II S. 47 Sp. 5; S. 51 Sp. 20; S. 52 Sp. 24) und aus Reichenau im 11. Jahrhundert (M. G. Necrol. I S. 279 am 1. November). — 70) Albers, Consuet. mon. II S. 7, 9, 14 f., 23, V S. 148.

sie offiziell. Sie konnte das, ohne Mißverständnisse hervorzurufen, um so eher, als man die Weltkleriker, die ja ebenfalls durch Conversion Mönche wurden, auch noch im Kloster nach ihrem kirchlichen Grad zu nennen und zu unterscheiden pflegte, wie wir aus den von Cluni berührten Satzungen Lanfranks wissen: „Wenn einer im Kapitel aufgerufen wird wegen einer Verfehlung, so soll die Benennung Gleichnamiger womöglich geschehen nach dem Ordo oder Amt des Betreffenden in der Weise: Domnus Edwardus pbr., diac., subdiac., secretarius, magister infantum oder dergleichen, aber nicht archidiaconus, nicht Londoniensis, nicht mit einem Beinamen aus seinem Weltleben [71])."

Das Merkmal des illiteratus aber fügt sich dem Begriff und Wort cv. zwanglos ein. Man legte den Zustand zugrunde, in dem sich der Laie zur Zeit seiner Conversion gewöhnlich befand, d. h. ohne Schulung in Sprache, Gesang und klösterlicher Zucht. Von da aus war es schließlich nur noch ein kleiner Schritt in weniger sorgfältiger Sprache, auch die Minoristen, soweit sie illiterati waren, in die Klasse der cvi einzubeziehen.

Die Laienbrüder der Hirsauer.

Verglichen mit dem Umfang und Gehalt der Überlieferung über die Laienmönche ist das, was wir über die Laienbrüder der Hirsauer erfahren, recht spärlich und dürftig. Statt der ausführlichen, in mehreren Fassungen erhaltenen Mönchsgewohnheiten besitzen wir über die Lebensweise und Beschäftigung der vorcisterziensischen Laienbrüder nur einen kurzen Abschnitt im 23. Kapitel der Vita Wilhelmi abbatis Hirsaugiensis (M. G. SS. XII S. 219). Besonders bedauerlich ist es, daß Wilhelm selbst, der als Begründer des Laienbrüderwesens in Deutschland gilt, in seiner sonst so eingehenden Klosterordnung sich auf die Mönche beschränkt und die Laienbrüder nur in vier, dazu ziemlich belanglosen Stellen [72]) kurz erwähnt. Hätten wir nur seine Constitutiones, so müßte man glauben, daß diese „äußeren Brüder" ein ganz nebensächliches Anhängsel der Hirsauer Kongregation gebildet hätten, während sie tatsächlich einen großen und wichtigen Bestandteil derselben ausmachten. Wilhelm hielt sich eben ganz an seine Vorlagen aus Cluni, wo es Laienbrüder damals noch nicht gab. Vielleicht wollte er für sie eine besondere Satzung abfassen, kam aber nicht mehr dazu. So sind wir außer jener Grundstelle in seiner Lebensbeschreibung fast nur auf ein paar Nekrologien und auf vereinzelte Angaben im Schrifttum der Reformer angewiesen.

71) Holsten, Cod. regul. II S. 378. — 72) CH S. 527, 542—544.

Die Laienbrüderschaft ist rasch zu einer allgemeinen Einrichtung der deutschen Reformklöster geworden. Die Acta Murensia [73]) aus der Mitte des 12. Jahrhunderts berichten, daß sie in allen regulären Klöstern vorhanden sei. Sie ist bezeugt in St. Blasien, Schaffhausen, Reichenbach im Schwarzwald, Fischbachau, Muri, Petershausen, Zwiefalten, Neresheim, Prüfening, im Land Norikum (Erzdiözese Salzburg) und in Kladrau (Diözese Prag).

1. Die Benennung der Laienbrüder im 11. und 12. Jahrhundert ist überraschend mannigfaltig. Besonders häufig begegnet zu Anfang und weiterhin die von ihrer örtlichen Unterbringung hergenommene Bezeichnung „Außenbrüder", fratres exteriores, im Gegensatz zu den interiores, den Mönchen. Es ist dies offenbar der amtliche Ausdruck. Ihn allein gebraucht Wilhelm in seinen Konstitutionen, er tritt auf in der Urkunde des zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri über die Totenfeiern für die abgeschiedenen Klosterangehörigen geschlossenen Vertrags aus der Zeit zwischen 1086 und 1091 [74]), in der Urkunde aus Schaffhausen vom 30. Mai 1122 [75]), in der Verordnung über Jahrtagsbegehung aus Reichenbach [76]) von 1137 und aus Zwiefalten [77]) um 1130 und sonst. Einmal findet sich die erweiterte Form fratres exteriores in cappa [78]); die cappa ist hier nicht das in den Consuetudines oft genannte Chorgewand, sondern der in CH 496 und 527 erwähnte Regenmantel der Reisenden. Bezogen sind die Begriffe „außen" und „innen" auf die Klausur. Die Laienbrüder sind extra claustrum positi oder extra claustrum commorantes [79]). Das Wort claustrum steht hier im strengen Wortsinn und bezeichnet die abgeschlossene Behausung der Mönche, nicht die ganze Klosteranlage, die als cella vom claustrum unterschieden ist (Vita Wilh. cap. 23).

Eine zweite Reihe von Benennungen betont den Laiencharakter. Wilhelm sandte nach seinen eigenen Worten [80]) in das neugestiftete Reichenbach im Jahre 1082 fratres nostros, monachos tres et laicales quinque, und in der Vita cap. 28 heißen sie fratres laici; auch laici allein kommt vor [81]). Dasselbe besagt die überall geläufige Bezeichnung fratres barbati, der Bart ist das Kennzeichen des Laien (CH S. 398).

Andererseits spricht das Wort fratres die Verbundenheit mit den Mön-

73) Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 3 c, 1883 S. 60. — 74) Wirt. Urk.-Buch V S. 372. — 75) Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. a, S. 102. — 76) Wirt. Urk.Buch II S. 398. — 77) Ebenda II S. 421. — 78) Passio Thiemonis cap. 10. M. G. SS. XI S. 57. — 79) U S. 699 C und S. 637 C. — 80) Wirt. Urk.Buch I S. 284. — 81) M. G. SS. XVII S. 616.

chen aus. Bernold (zum Jahr 1083) [82]) gebraucht einmal den Ausdruck fratres religiosi, nicht selten genügt aber das bloße fratres ohne nähere Bestimmung; so werden in der Urkunde von 1099 über die Gründung von Alpirsbach die Insassen des Klosters als monachi fratresque zusammengefaßt [83]), ähnlich in Reichenbach monachi pariter et fratres [84]). Da das Bruderverhältnis auf der Conversion und Profeßablegung beruht, können die Laienbrüder auch conversi professi [85]) oder laici conversi [86]) oder conversi barbati [87]) oder bloß conversi [88]) heißen. Letzterer Kurzausdruck ist bekanntlich ganz gewöhnlich bei den Cisterziensern, die aber auch die volleren Bezeichnungen cvi laici professi oder cvi laici barbati oder cvi laici oder fratres laici verwenden. Da einige dieser Ausdrücke, namentlich fratres und cvi, auch für die Mönche üblich waren, ist in der Benützung der Quellen Vorsicht geboten und genau auf den Zusammenhang der einzelnen Stellen zu achten.

2. Über die Zahl der Laienbrüder haben wir für nicht wenige Klöster mehr oder minder genaue Angaben. In Hirsau, so erzählt der Cluniazenser Ulrich [89]), wurden während seines Besuchs, der sich auf Januar oder Februar 1079 datieren läßt [90]), fast täglich 30 Mönche und 30 Laienbrüder aus dem Klosterkeller versorgt. Da aber sicher ein beträchtlicher Teil der Laienbrüder sich regelmäßig auswärts befand, der hier nicht mitgerechnet ist, muß ihre Gesamtsumme entsprechend größer gewesen sein. Über den Höchststand unter Wilhelm erfahren wir eine genaue Zahl nur für die Mönche, Laienbrüder hat es daneben eine „Menge" gegeben [91]). Nach Reichenbach wurden, wie erwähnt, bei der Gründung 3 Mönche und 5 Laienbrüder gesandt. Ebenso gab Wilhelm zu der später nach Fischbachau verlegten Siedlung Heligerswang 12 Mönche und 12 Laienbrüder [92]) und Zwiefalten schickte nach Kladrau 6 Mönche und 6 Laienbrüder [93]). In Petershausen stieg unter Abt Theo-

82) M. G. SS. V S. 439. — 83) Wirt. Urk.Buch I S. 315. — 84) Ebenda II S. 411. — 85) Ortlieb ed. Schneider S. 39 (monachi, fratres barbati ac sorores, qui de nostris professis obierunt) und zweite Lateransynode von 1139. Die Entgegensetzung der professi als Kleriker und der cvi als Laien gehört späterer Zeit an. — 86) Vita Wilh. cap. 23. — 87) Statut. Congr. Clun. des Petrus Venerabilis Nr. 24. — 88) Bernold zum Jahr 1093, a. a. O. S. 457: monachi sive cvi et clerici. Ferner sind in dem Verzeichnis der Kongregation von Neresheim (Studien und Mitt. aus dem Bened.Orden 1928 S. 293 ff.) und in den Nekrologien von Zwiefalten und Petershausen die Mitglieder in monachi und cv geteilt. — 89) U 699 C. — 90) Vgl. Jahrgang 1934 dieser Vierteljahrshefte S. 161. — 91) Cod. Hirs. fol. 5. — 92) M. G. SS. XVII S. 616. — 93) Ortlieb S. 41 (ed. Schneider).

derich (1086—1116), einem früheren Mönch von Hirsau, rasch die Zahl der Mönche auf über 40, die der Laienbrüder auf über 50 [94]). Die Mitteilung im „Buch der Stifter" des Salvatorklosters (Allerheiligen) zu Schaffhausen, Kapitel 38 und 46 [95]), daß Abt Sigfrid (1080—96), der Vertraute Wilhelms von Hirsau, täglich wohl 300 Personen speiste, „beidü gaistlich und weltlich, die Gotte da dienten", läßt auf eine hohe Zahl von Laienbrüdern schließen. Besonders ergiebig an statistischem Material ist Zwiefalten. Wilhelm bestiftete es 1089 mit 12 Mönchen und 5 Laienbrüdern [96]). Um 1109 waren es 40 Mönche [97]), vor 1135 67 Mönche und 130 Laienbrüder [98]), wenige Jahre darauf um 1138 70 Mönche und 130 Laienbrüder; gestorben sind in den ersten 50 Jahren des Klosters 110 Mönche und 160 Laienbrüder [99]). Aus dem ältesten Zwiefalter Nekrologium [100]) berechnet sich die Summe der vor 1150 eingetragenen Laienbrüder (cvi), die ausdrücklich als Mitglieder der eigenen Kongregation bezeichnet sind, auf etwas über 180. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Nekrologium vom 16.—24. Oktober und vom 18.—31. Dezember unvollständig ist; damit kommt man auf eine Gesamtsumme von etwa 200, die mit der Zahl 160 für 1138 im Einklang steht. Aus Neresheim besitzen wir Mitgliederverzeichnisse der Kongregation aus dem 12. Jahrhundert (s. unsere Anmerkung 88), begonnen zwischen 1121 und 1124, dreispaltig in **monachi, conversi** und **sorores** gegliedert, von 6 verschiedenen Händen geschrieben. Da die späteren Schreiber sich nicht streng an die Spaltenteilung halten und dadurch Verwirrung anrichten, verwerte ich nur die Einträge der ersten und zweiten Hand. Sie fallen in die Zeit zwischen 1121 und 1125 und enthalten $8 + 17 = 25$ Mönche und $25 + 6 = 31$ Laienbrüder.

Im allgemeinen waren also die Laienbrüder den Mönchen gegenüber schon bei den Hirsauern in der Mehrzahl, wie bekanntlich bei den Cisterziensern. Bei den letzteren läßt sich dieses Verhältnis auch aus den Klosterbauten ersehen, die in Maulbronn, Eberbach und anderen Abteien für die Laienbrüder geräumigere Schlaf- und Speisesäle zeigen; in den Hirsauer Klöstern sind die einst für die Laienbrüder geschaffenen Bauwerke nicht erhalten oder erst noch aufzufinden.

3. Chronologisches. Der älteste Zeuge für das Vorhandensein von Laienbrüdern in Hirsau ist Ulrich von Cluni, der sie bei seinem

94) Casus monast. Petrishus. III, 6. — 95) Mone, Quellensammlung zur bad. Geschichte I. — 96) Ortlieb (ed. Schneider) S. 34. — 97) Ebenda S. 40. — 98) Ebenda S. 40. — 99) Berthold von Zwiefalten M. G. SS. X S. 122. — 100) M. G. Necrol. I S. 240 ff.

Hirsauer Besuch am Anfang des Jahres 1079 bereits antraf. Spätestens seit 1082 [101]) erscheinen sie dann als regelmäßiger Bestandteil der von Hirsau entsandten Besiedler neugegründeter oder reformierter Klöster. Zum Jahr 1083 erwähnt Bernold [102]) das Laienbrüderwesen als ständige Einrichtung in St. Blasien, Hirsau und Schaffhausen. Wilhelm hat sie, als er 1069 von Regensburg nach Hirsau berufen wurde, nicht schon vorgefunden, da er in der Vita Wilhelmi [103]), im Codex Hirsaug.[104]) und in der Passio Thiemonis [105]) für den Begründer des Instituts erklärt wird. Das Hirsauer Diplom vom 9. Oktober 1075 (Stumpf 2785) spricht von 15 Mönchen, aber nicht von Laienbrüdern: die darin genannten **ministri et familia sanctuaria** sind mit Hirsch u. a. [106]) als weltliche Hörige oder Gotteshausleute zu verstehen. Das Diplom ist zwar schwer verfälscht und stark erweitert [107]), aber es ist nicht einzusehen, warum der Fälscher, zu dessen Zeit es schon längere Zeit Laienbrüder in Hirsau gab, sie übergangen hätte, wenn er sie in seiner Vorlage gefunden haben würde. Wir kommen also für ihre Einführung auf die Jahre 1076—78, die Anfangszeit des Investiturstreits mit seinen eingreifenden Folgen auch für das Mönchtum. Der Verfasser des Abschnitts über Abt Wilhelm im Cod. Hirsaug. (fol. 5) hat recht gesehen, wenn er schreibt: „Eben damals mußten sehr viele die Welt verlassen, weil der über Heinrich IV. ausgesprochene Fluch das Deutsche Reich so krank machte, daß fast niemand friedlich in der Welt leben konnte, der nicht zu der Partei des Königs hielt, widrigenfalls er ihre Rache zu spüren bekam. Daher strömten zahlreiche mächtige Männer aus dem Kleriker- und Laienstand in Hirsau wie in einem Asyl zusammen, so daß es über 150 Mönche wurden, ungerechnet die Menge der bärtigen Brüder, deren frommes Leben er zuerst begründete. Der Ruf seines guten Wandels übte eine große Anziehungskraft." Die zerstörenden Wirkungen des 1076 ausgebrochenen, besonders auch Südwestdeutschland heimsuchenden Bürgerkriegs, die seelischen Erschütterungen durch den Kampf zwischen Königtum und Papsttum und nicht zum wenigsten die machtvolle Persönlichkeit Wilhelms bewirkten einen Andrang, den die Klausur des kleinen

101) So 1082 für Reichenbach im Schwarzwald, Wirt. Urk.Buch I S. 284. Wahrscheinlich waren aber schon den Mönchen, die Wilhelm 1079/80 nach Schaffhausen mitbrachte, Laienbrüder beigegeben, wenn sie auch nicht ausdrücklich genannt sind (Mone I, 93 cap. 37. Baumann 15). — 102) M. G. SS. V S. 439. — 103) M. G. SS. XII S. 210. — 104) fol. 5. — 105) M. G. SS. XI S. 57. — 106) Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 159 f. — 107) Siehe Jahrgang 1934 dieser Vierteljahrshefte S. 176 ff.

Aureliusklosters nicht fassen konnte. So sah sich der Abt schon durch die äußeren Verhältnisse gezwungen, die Aufnahme Begehrenden als fratres exteriores zu organisieren.

Es fragt sich aber, ob nicht unter den deutschen Reformklöstern St. Blasien mit der Einführung dieses neuen Standes den Vorsprung vor Hirsau hat. In St. Blasien fand sie statt unter Abt Giselbert (1068—86)[108]), dessen Regierungsantritt vor den Wilhelms fällt, und die Acta Murensia berichten, die äußeren Brüder seien nach Muri von St. Blasien gekommen, „wo zuerst ein solches Leben von Laien zu entstehen begann“[109]). Muri wurde 1082 unter Mitwirkung Wilhelms von Hirsau und Sigfrids von Schaffhausen reformiert und an St. Blasien gegeben. Nun ist kein Zweifel, daß St. Blasien vor Hirsau sich dem cluniazensischen Kreis anschloß, indem es die Gewohnheiten von Fruktuaria bei Turin übernahm. Giselbert sandte dahin zwei Mönche, die von der Kaiserin Agnes mit Kleidung und sonstigem Bedarf zu der Reise ausgestattet wurden. Das geschah spätestens 1077, da in diesem Jahr Agnes am 14. Dezember starb, wahrscheinlich aber schon 1072, wie Meyer von Knonau[110]) zeigt. Derselbe Giselbert schloß am 6. Oktober 1077 mit dem Cluni nahestehenden Abt Bernhard von Marseille im Kapitelsaal zu St. Blasien eine Gebetsverbrüderung zwischen ihren beiden Klöstern[111]). Aber mit der aus diesen Stellen folgenden frühen Reform St. Blasiens ist nicht auch eine eben so frühe Einführung der Laienbrüder daselbst gegeben; denn Fruktuaria, das Vorbild St. Blasiens, hat ohne Zweifel damals so wenig wie Cluni oder St. Viktor in Marseille schon Laienbrüder gehabt[112]). St. Blasien konnte nach Muri Laienbrüder nicht vor 1082 abgeben und erst aus dem nächsten Jahr besitzen wir bei Bernold ein sicheres Zeugnis ihres Vorhandenseins in St. Blasien.

108) Tempore huius patris vita et conversatio fratrum extra claustrum commorantium hic sumpsit inicium: M. G. Necrol. I S. 329. — 109) ubi primum talis vita laicorum oriri cepit: Quellen z. Schweizer Gesch. 3c S. 60. — 110) Jahrb. d. deutsch. Gesch. unter Heinrich IV. und V. Bd. 2 S. 167 mit Anm. 98. — 111) M. G. Necrol. I S. 327. — 112) Im liber construct. von St. Blasien IV 132 (Mone) ist ein Stück der Consuetudines von Fruktuaria aus der Zeit des Abts Wiprecht um 1076 erhalten. Darin heißt es, daß der von der Arbeit zurückkehrende Konvent den Kreuzgang in der Reihenfolge: zuerst die Senioren, dann die Knaben, postea conversi, qui sunt extra claustrum, betreten und darauf seine Gebete gesprochen habe. Aber der Relativsatz „qui sunt extra claustrum“, der diese cvi als Laienbrüder kennzeichnet, ist mir höchst verdächtig, da die analogen Stellen der Gewohnheiten des 11. Jahrhunderts und der von Albers Band IV herausgegebenen

Übrigens scheint mir die Angabe der Act. Mur., daß das Laienbrüderwesen zuerst in St. Blasien aufgekommen sei, überhaupt nur auf einem Mißverständnis zu beruhen. Im lib. constr. von St. Blasien II 7 (Mone) lesen wir, daß Abt Beringer (1036—45) beim Umzug des Konvents in den Neubau des Klosters einige fratres non literati in der alten Wohnung zurückgelassen und deshalb fratres extranei genannt habe. Diese alte, glaubwürdige Tradition war jedenfalls auch in Muri, das seit 1082 mit St. Blasien in lebhaftestem Verkehr stand, bekannt. Nun waren jene fratres extranei sicher Mönche, nicht Laienbrüder, schon deshalb nicht, weil ja St. Blasien Laienbrüder erst unter Giselbert, Jahrzehnte nach Beringer, eingeführt hat. Aber wie nahe mußte es zu einer Zeit, da man wirklich Laienbrüder besaß, liegen, jene extranei mit den exteriores gleichzusetzen, eine Verwechslung, die auch dem modernen Herausgeber der Acta unterlaufen ist[113]). Von da aus aber ergab sich von selbst die Folgerung, daß St. Blasien der Ursprungsort des ganzen Instituts sei. So glaube ich der Hirsauer Überlieferung den Vorzug vor der von Muri geben und Wilhelm als Schöpfer der deutschen Laienbrüderschaft ansehen zu sollen. Da die beiden Schwarzwaldklöster spätestens seit dem Ausbruch des Investiturstreits, vollends seit 1079, nachdem auch Hirsau mit Cluni unmittelbare Fühlung genommen hatte, enge Beziehungen zu einander unterhielten, hat es keine Schwierigkeit anzunehmen, daß St. Blasien den neuen Gedanken nach kurzer Zeit entlehnt hat.

Einer näheren Ausführung und Begründung bedarf noch der vorhin aufgestellte Satz, daß Cluni damals noch keine Laienbrüder gehabt habe. Man beruft sich dagegen auf den im Jahr 1074 angeblich in der Stellung eines Viehhirten des Klosters gestorbenen Zähringer Hermann von Baden als das erlauchte Beispiel eines Laienbruders und auf die in den cluniazensischen Consuetudines erwähnten famuli regulares barbati. Allein die Nachricht im Cod. Hirs. fol. 5, daß Markgraf Hermann „aus Liebe zum höchsten Hirten Hirte der Viehherden der Mönche von Cluni“ geworden sei, verdient schwerlich Glauben und dürfte nicht mehr sein als eine von dem Wunsch, ein geistreiches Wortspiel anzubringen,

Cons. Fruct. immer nur von Mönch conversen sprechen und da die Laienbrüder als exteriores vom Kreuzgang, d. h. der Klausur, ausgeschlossen waren. M. E. handelte es sich im echten Text aus Fruktuaria um cvi alten Stils; das Relativsätzchen ist eine irrtümliche Glosse eines Schreibers von St. Blasien aus einer Zeit, in der das Wort cv. schon als Bezeichnung der Laienbrüder diente. — 113) a. a. O. S. 31 Anmerkung.

hervorgerufene Entstellung der echten Überlieferung. Diese finden wir bei Berthold [114]), der zum Jahr 1073 berichtet, daß Hermann in Cluni Mönch geworden und nachdem er ein Jahr dort ganz nach der Regel (regulariter omnino) gelebt hatte, am 25. April gestorben sei. Ebenso verzeichnen die Annales minores von Zwiefalten seinen Tod als eines „Mönchs" zu Cluni im Jahr 1074. Auch Bernold [115]) sagt zum Ableben der Judith im Jahr 1091 nur, sie sei die Gemahlin des sehr frommen (religiosissimi) Markgrafen Hermann gewesen und habe, nachdem sie mit ihm fromm gelebt, ihren heiligen Wandel als Witwe noch 19 Jahre fortgesetzt. Davon aber, daß Hermann Laienbruder gewesen sei, weiß er offenbar nichts und wenn er bei seiner Schilderung des blühenden geistlichen Lebens in St. Blasien, Hirsau und Schaffhausen um 1083 auch auf die Laienbrüder kommt und bemerkt, daß frühere Grafen und Markgrafen jetzt mit Lust für die Mönche kochen und backen und Schweine hüten, so spricht er eben nicht von Cluni, sondern von deutschen Klöstern, dürfte aber damit den Anstoß zu der Ausmalung im Cod. Hirsaug. gegeben haben. Die famuli regulares barbati sodann sind gewiß keine Laienbrüder, sondern weltliche Diener. Sie kommen viermal vor. In den drei identischen Stellen U 739, CB 140 und CH 497 wird angeordnet, daß unter den Reisebegleitern eines Dekans des Klosters kein bartloser Diener sich befinden dürfe; nach der vierten (CB 152) hat der Hospitarius (der Mönch, der die Gäste versorgt) darauf zu achten, ob die von auswärts kommenden Mönche und Beamten der eigenen Kongregation regelrechte Diener, nämlich bärtige, bei sich haben [116]). Die zu prüfende Regularität besteht eben im Tragen eines Bartes. Von Laienbrüdern ist hier keine Rede, sie sind nie Bediente der Mönche gewesen. Überhaupt kommen in den Consuetudines von Cluni des 11. Jahrhunderts Laienbrüder noch nicht vor.

Daß für Ulrich ihre Einrichtung in Hirsau etwas Neues, Fremdes war, ist zwischen den Zeilen der sog. epistula nuncupatoria, des Begleitschreibens, mit dem er seine Niederschrift der cluniazensischen Ge-

114) M. G. SS. V 276. Die Ergänzung monachus ist zweifellos richtig. — 115) M. G. SS. V 453. — 116) observare debet de fratribus, qui veniunt ad monasterium, si sunt nostrae congregationis, et de obedientiariis, utrum habeant famulos regulares, barbatos sc. et idoneos. Schulte a. a. O. S. 142, 1 mißversteht die erste Hälfte des Satzes, wenn er übersetzt: „Er soll von den Brüdern, die zum Kloster kommen, feststellen, ob sie zur Kongregation gehören und zu den zum Gehorsam Verpflichteten." Das Wort obedientiarius bedeutet den mit einem Klosteramt betrauten Mönch. Festzustellen ist nicht seine Zugehörigkeit zur Kongregation, sondern die vorschriftsmäßige Tracht seiner Diener.

wohnheiten seinem Freund überreichte, deutlich zu lesen. Er sieht ein Verdienst Wilhelms darin, daß er freigeborene Männer als Diener habe, ist aber mit der für sie getroffenen Ordnung nicht einverstanden, sondern schlägt folgende sofortige Änderungen vor: „Du darfst sie nicht länger außerhalb der Klausur leben lassen, du mußt ihnen unsere Tracht geben und sie als Mönche angliedern" (monachos aggregare) U 637. Mit anderen Worten: Ulrich will sie zu einer Art cvi alten Stils gemacht wissen. Er hat also eine der wesentlichen Seiten der Laienbrüder, daß sie, obwohl Brüder, doch gerade nicht Mönche, nicht an die Klausur Gebundene sein sollten, gar nicht begriffen. Diese Verständnislosigkeit beweist, daß er daheim Laienbrüder nicht kennen gelernt hatte. Auch aus Bernhard läßt sich ihr Fehlen in Cluni erschließen. Nach ihm fällt an Tagen, an denen „ein Bruder" im Kloster begraben wird, der Abtrag von den Tischen dem Almosenpfleger für die Armen zu (CB 158). Diese Bestimmung entlehnt Wilhelm (CH 543), fügt aber dem Wort Bruder das Sätzchen bei: „Doch nur, wenn es ein Mönch ist." Dem Cluniazenser ist also Bruder eine eindeutige Bezeichnung des Mönchs, er hat den Zusatz, den wir bei Wilhelm finden, noch nicht nötig. Dazu stimmt die Beobachtung Eggers [117]), daß in den mit Cluni besonders eng verbundenen Klöstern der Westschweiz sich keine Spur des Vorhandenseins von Laienbrüdern findet. Später hatte auch Cluni cvi barbati, sicher unter Petrus Venerabilis laut Statut Nr. 24, höchst wahrscheinlich aber schon seit Ende des 11. Jahrhunderts. Egger [118]) erklärt zutreffend in dem Privileg Urbans II. vom 16. April 1097 und in dem Paschals II. vom 20. November 1100 für Cluni die famuli (monachorum), qui videlicet monasticae professioni se devoverunt, für Laienbrüder, und auch darin wird er recht haben, wenn er sie auf den Einfluß und das Vorbild Hirsaus zurückführt. Ob aber in Hirsau selbst ihre Einführung ein originaler Gedanke Wilhelms war oder ob Anregungen von außen mitwirkten, etwa aus Subiaco oder Vallombrosa, die Wilhelm vielleicht auf seiner Romreise um 1075 kennen lernte, kann hier nicht untersucht werden [119]).

4. Das Wesen der Hirsauer Laienbrüder läßt sich kurz etwa so bestimmen: es sind freigeborene, der Kongregation durch Profeß für immer einverleibte, dienende Brüder. Sie bilden eine neue Schichte im Aufbau des klösterlichen Gemeinwesens, eingeordnet zwischen die Knechte (famuli oder servi)

117) a. a. O. S. 207 f. Anm. 5. — 118) Ebenda. — 119) Siehe hiezu Hoffmann, Konverseninstitut S. 16 ff.

und die Mönche, von beiden Klassen aber scharf abgegrenzt. Zwar werden sie selbst als famuli bezeichnet von Ulrich und den soeben genannten Päpsten, aber der technische Ausdruck ist das nicht. Nirgends im eigenen Schrifttum der deutschen Reformklöster finde ich das Wort famulus auf den Laienbruder angewandt, sondern stets nur auf den weltlichen, aus den Unfreien genommenen Dienstboten. Diese famuli waren in den Klöstern von je her vorhanden, und blieben auch weiter bestehen; den Laienbrüdern selbst sind solche zugeordnet und unterstellt [120]). Es gab jetzt zwei Klassen in dienender Stellung, aber unter sich verschieden nach Rang, Abkunft und Verhältnis zu den Mönchen.

Ulrich betont an der schon angeführten Stelle (673 C) und noch ein zweites Mal (699 C) die freie Geburt (ingenui) der Laienbrüder, ihren freien Stand (liberi) und die Freiwilligkeit (ultro) des Eintritts in die Dienstbarkeit. Für die genauere Ermittlung ihrer ständischen Herkunft ist grundlegend Bernolds [121]) Auslassung zum Jahr 1083: „Zu dieser Zeit ragten im deutschen Reich drei Klöster durch Zucht und Regelstrenge hervor, St. Blasien, St. Aurelius (in Hirsau) und St. Salvator (in Schaffhausen). Zu ihnen flüchtete sich in kurzer Zeit eine erstaunliche Menge vornehmer und kluger Männer, die die Waffen niederlegten und die evangelische Vollkommenheit unter der Zucht der Regel zu erlangen strebten, in solcher Zahl, daß man zu Erweiterungsbauten schreiten mußte. Hier werden sogar die äußeren Dienste und Ämter (exteriora officia) nicht durch weltliche, sondern durch fromme (religiosi) Brüder ausgeübt, und je vornehmer diese in der Welt gewesen waren, mit desto verachteteren Diensten sehnen sie sich beschäftigt zu werden, so daß einstige Grafen und Markgrafen jetzt ihre höchste Wonne darin finden, in Küche und Backhaus den Mönchen zu dienen oder ihre Schweine auf dem Feld zu hüten. Denn dort sind Schweine- oder Rinderhirten, abgesehen von der Tracht, dasselbe wie die Mönche." Eine merkwürdige Stelle, eines der bedeutsamsten Zeugnisse für die Stärke der vom reformierten Mönchtum geweckten und getragenen asketischen Frömmigkeit jenes Jahrhunderts, für die Macht, welche der Drang, sich durch die äußerste Selbsterniedrigung den höchsten, den himmlischen Lohn zu verdienen, über die erregten und durch die äußeren und inneren Nöte des Investiturstreits erschütterten Gemüter gewonnen hatte. Es ist sozusagen die monastische Form der religiösen Begeisterung, die sich bald in anderer Weise und auf anderem Schauplatz in den Kreuzzügen entladen sollte.

120) M. G. SS. XII S. 493 heißt es von einem frater barbatus: Erat autem magister opilionum, quem unus de famulis suis sequebatur. — 121) M. G. SS. V 439.

Freilich welcher Unterschied, wenn der Adel im heiligen Land für die Sache Gottes das Schwert zieht und hier im Kloster Grafen und Markgrafen das Feuer schüren und Schweine hüten! Reimt sich der Kampf gegen die Heiden ungezwungen mit den weltlichen Idealen des Rittertums, so stehen jene unwürdigen Klosterdienste mit dem aristokratischen Grundzug des Mittelalters in schärfster, fast unbegreiflicher Spannung. Man darf aber doch nicht übersehen, daß unsere Stelle ein eifriger Anhänger der gregorianischen Partei, ein Mönch von St. Blasien und Schaffhausen, schreibt, den es mit stolzer Befriedigung erfüllt, wenn er die Großen der Welt sich zu „Knechten der Knechte Gottes" [122]) heruntergeben sieht. Der selbstbewußte Unterton seiner Worte und die Überschwänglichkeit einzelner Ausdrücke erweckt doch unwillkürlich den Verdacht einer gewissen Übertreibung. Nicht daß wir den Eintritt Vornehmer unter die Laienbrüder überhaupt in Zweifel ziehen dürften, aber wir wären dem Schriftsteller doch recht dankbar, wenn er uns Zahlen und Namen aus dem Hochadel genannt hätte. Die Richtigkeit seiner in so allgemeiner Form ausgesprochenen Behauptung nachzuprüfen, lassen leider die übrigen Quellen nur in unvollkommenem Maß zu.

Der viehhütende Markgraf Hermann von Baden hat, wie oben nachgewiesen wurde, auszuscheiden. Das Kloster Zwiefalten, über das wir durch die Chronisten und das älteste Totenbuch gut unterrichtet sind, suchten die Glieder des gräflichen und freiherrlichen Adels der Gegend in großer Zahl auf. Aber alle wurden Mönche, nicht Laienbrüder. Dagegen begegnet im lib. construct. von St. Blasien II, 37 S. 99 ein Bertold von Frickingen, Sohn des Grafen Reigilo, der im Backhaus geholfen und, ohne an seine vornehme Abkunft zu denken, wie der geringste Knecht das Feuer angezündet habe und nach mehrjährigem Dienst gestorben sei. Mone setzt ihn an das Ende des 11. Jahrhunderts. Laienbrüder waren auch die Neresheimer cvi Adalbert und Hartmann, Grafen von Dillingen, aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts [123]). Sonst jedoch konnte ich keine Grafen, Markgrafen aber überhaupt keinen finden.

Wie steht es mit dem niederen Adel, d. h. den Mittelfreien, Dorfherren, Rittern und ritterlichen Ministerialen? Der im Cod. Hirsaug. fol. 51 erwähnte Hirsauer cv. Nickilm de Altheim wird dem Ortsadel von Altheim bei Sulz a. N. angehört haben. Aus St. Blasien hören wir von einem einstigen miles Arnold von Iblingen (?), der sich zum Hüten des Viehs gedemütigt habe [124]), und von einem Laienbruder Engelhard

122) U 637. — 123) M. G. Necrol. I S. 75 und 97. — 124) lib. constr. II 31 S. 97.

von Westerheim [125]), wohl aus dem Dorf dieses Namens bei Geislingen a. d. St., wo im 12. Jahrhundert Teckische Vasallen bezeugt sind. In Schaffhausen erscheinen als äußere Brüder auf einer Urkunde vom 30. Mai 1122 ein Siegfried und sein Bruder Eberhard, zu denen Fr. L. Baumann [126]) anmerkt, daß diese mehrerwähnten Brüder von Hohenstetten oder Reute, nachdem sie ihr Hab und Gut an das Kloster Allerheiligen vergabt hatten, zuletzt auch als cv. eingetreten seien. Es wird sich um Niederadlige handeln. Ebenso bei den im Seelenbuch von Klosterreichenbach [127]) verzeichneten cvi Hartwig und Irinc, während der daselbst genannte cvus Bern [128]) eher zum hohen Adel zu rechnen sein dürfte. Von den in Zwiefalten eingetretenen milites der beiden Stifter Kuno und Liutold und anderer Hochadeligen bezeichnet Berthold 15 als Mönche und 4 als fratres. Von den letzteren bleibt offen, ob sie Mönche oder Laienbrüder waren, da frater für beide Klassen üblich ist. Doch ist einer der vier, Deto von Urach, mit einiger Wahrscheinlichkeit als Laienbruder anzusprechen, weil im Nekrologium ein am 27. Juni gestorbener cv. dieses nicht häufigen Namens vorkommt. Strittig sind zwei dortige Laienbrüder, deren früherer Stand von Berthold (S. 107) bestimmter angegeben wird: Hartmannus, iuvenis plebeiae libertatis, cum patre Gerungo barbatis fratibus annexus apud Anegestingen tradidit II mansos et I curtem fontem in se continentem. Viktor Ernst [129]) hält die beiden wegen des Zusatzes plebeiae libertatis für nichtadlige freie Bauern, Karl Weller [130]) wegen ihres reichen Besitzes für Mittelfreie, d. h. Angehörige des Dorfadels. Die Entscheidung ist schwierig. Noch im Jahr 1267 kommt in Zwiefalten ein cv., quondam miles de Egelingen, vor [131]). In der Passio Thiemonis [132]) wird der Laienbruder, der den Erzbischof aus der Gefangenschaft befreite, als honesto loco natus bezeichnet, offenbar ein Angehöriger des niederen Adels. Im ganzen hinterläßt diese Musterung der zerstreuten und zufällig erhaltenen Quellen den Eindruck, daß die Laienbrüder nur ausnahmsweise dem hohen, in der Hauptsache dem niederen Adel entstammten; ein Fall eigentlich unfreier Herkunft ist mir im 11. und 12. Jahrhundert nicht begegnet [133]).

125) Ebenda III 29 S. 116. — 126) Quellen zur Schweizer Geschichte III a S. 102 Anm. 14. — 127) Württ. Vierteljahrshefte N. F. 15 (1906) S. 420 ff. — 128) Vgl. über ihn die aufschlußreichen Ausführungen von M. Eimer in den Württ. Vierteljahrsheften 1930 S. 59 ff. Das Reichenbacher Schenkungsbuch (s. Wirt. Urk.Buch I S. 284 und II S. 391 ff.) bezeichnet Bern als ingenuus senior (fol. 1 a), Hartwig als liber homo, civis von Sulza bei Worms (fol. 15 a), Irinc als liber homo (fol. 7 b). — 129) Entstehung des niederen Adels S. 85 mit Anm. 11. — 130) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte LIV, german. Abteilung 1934 S. 185 Anm. 1. — 131) Wirt. Urk.Buch VI S. 350. — 132) M. G. SS. XI S. 57.

Was die Laienbrüderschaft trotz ihrer dienenden Stellung über die familia des Klosters hinaushebt und den Mönchen an die Seite stellt, ist außer der freien Geburt die Bindung durch Gelübde und der Brudername. Ihre Profeßformel ist nicht überliefert, wir kennen nur die für die Mönche vorgeschriebene, die nach CH 442 lautet: „Ich Bruder N. N. verspreche Stabilität, Sittenänderung (conversio morum) und Gehorsam gemäß der Regel des hl. Benedikt vor Gott und seinen Heiligen in diesem Kloster, das zur Ehre der Heiligen ... gebaut ist, in Gegenwart des Herrn Abts." Die Formel paßt, abgesehen von dem Stück „nach der Regel des hl. Benedikt", weithin auch für die Laienbrüder namentlich die den Reformern wichtigste Forderung des Gehorsams, aber auch die conversio morum, die nach Warnefrid (zu RB Kap. 58) im Aufgeben der weltlichen Sitten, Ausreißen der Laster und Pflanzen der Tugend besteht und die Verpflichtung zu Armut und Keuschheit einschließt. In der Vita Wilhelmi cap. 23 ist ausdrücklich gesagt, daß die Laienbrüder „in moribus corrigendis" die Mönche nachahmen sollen und daß sie kein Privateigentum besitzen dürfen. Dagegen ist die Stabilität im vollen Sinn der RB mit der Stellung und Aufgabe des Laienbruders nicht vereinbar. Benedikt versteht unter stabilitas, wie aus dem Schluß des Prologs und des Kapitels 4, sowie aus den Kapiteln 58, 60 und 66 der RB hervorgeht, den lebenslänglichen, durch vereinzelte Abwesenheiten möglichst wenig unterbrochenen Aufenthalt in der Abgeschlossenheit des Profeßklosters. Die Laienbrüder aber sind ihrem Wesen nach exteriores, sind sämtlich extra claustrum (Klausur) commorantes und leben zum Teil dauernd oder jedenfalls längere Zeit draußen auf den Gütern des Klosters. Nun wissen wir nicht, wie weit die Hirsauer diesen strengen Stabilitätsbegriff noch festhielten. Daß sie ihn abgeschwächt hatten, muß aus der Propaganda-

133) Den Walter von Rexingen, der nach dem Reichenbacher Schenkungsbuch (Wirt. Urk.Buch II S. 406) als famulus s. Aurelii bei seinem Eintritt in das Kloster Reichenbach mit Erlaubnis des Hirsauer Abts Volmar (1120—1156) ein Grundstück schenkt, halte ich für einen Angehörigen des Herrengeschlechts des Dorfs Rexingen bei Freudenstadt. Es ist übrigens nicht gesagt, ob er Laienbruder oder Mönch wurde. Schulte (a. a. O. S. 148) hält ihn für unfrei, aber m. E. handelt es sich bei ihm nur um jenen Zustand „geminderter Freiheit", über den uns V. Ernst, Mittelfreie S. 44, aufgeklärt hat.

tätigkeit ihrer Mönche geschlossen werden. In dem ermäßigten Sinn etwa der religiösen und rechtlichen Bindung an das Profeßkloster bis zum Tod hätte den Laienbrüdern Stabilität auferlegt werden können, doch haben wir darüber keine genauere Kunde. Nur ist aus den Nekrologien zu ersehen, daß sie regelmäßig bis zu ihrem Ableben Glieder ihrer Kongregation geblieben sind [134]).

Über das Bruderverhältnis enthält unsere Überlieferung keinen so klaren Satz wie den cisterziensischen [135]): „Wir nehmen die Conversen als unsere Angehörigen und Mitarbeiter in unsere Obhut wie die Mönche, wir betrachten sie als Brüder und Teilhaber an unseren geistlichen und leiblichen Gütern ebenso wie die Mönche." Aber inhaltlich kommt es dieser Bestimmung im Hauptpunkt wenigstens, dem geistlichen, doch nahe, wenn Wilhelm seinen Laienbrüdern Seelsorge seitens der Mönche und weitgehende Teilnahme an ihrem Gottesdienst gewährleistet [136]). Sie versammeln sich mit den Mönchen zum ersten Chorgebet, den Vigilien, die aber für sie abgekürzt werden, und zum letzten Gottesdienst, dem Completorium am Abend. Zu den Tageshoren kommt von ihnen nur wer Zeit hat. Nach den Vigilien dürfen sie sich nochmals niederlegen, können aber, wenn sie wollen, diesen Nachtgottesdienst der Mönche ganz mitmachen [137]). In aller Frühe (summo mane) hören sie dann die Messe, worauf sie zum Kapitel zusammenkommen, wo sie für begangene Verfehlungen um Verzeihung bitten und von ihrem Meister (magister), einem Mönch, ihre Strafe (disciplina) erhalten. Nach dem Kapitel haben sie Gelegenheit zu beichten. Dann gehen sie an die Arbeit. Jeden Sonntag kommuniziert die Hälfte von ihnen in regelmäßigem Wechsel. Ihre seelsorgerliche Betreuung durch die Mönche ist außer der Vita Wilhelmi auch durch die Act. Murens. (a. a. O. S. 60) bezeugt: für die äußeren Brüder ist ein „geistlicher Vater" in besonderem Amt bestellt. Wenn am Jahrtag von Stiftern oder Wohltätern des Klosters und bei ähnlichen Gelegenheiten eine caritas, d. h. eine Zulage in Speise und Trank gewährt wird, so kommt sie auch den Brüdern zu gut [138]). Nach dem Tod haben sie wie die Mönche Anspruch auf ein Grab im Kloster (in loco CH 544) und werden für sie dieselben Messen und

134) Die Conversen der Cisterzienser versprechen oboedientia de bono usque ad mortem (Us. convers. c. 13). — 135) Nomast. Cisterc. ed. Paris pag. 248 cap. 8. — 136) Vita Wilh. cap. 23. — 137) Daß ihre Teilnahme an den Prozessionen von Wilhelm nirgends genannt ist, erklärt sich aus seiner Abhängigkeit von seinen cluniazensischen Vorlagen, in denen die Laienbrüder noch fehlten. — 138) z. B. Wirt. Urk.Buch II S. 398, 411, 420.

Ämter gehalten und Gebete und Psalmen gesprochen [139]). Auch bei anderen Begehungen für die Abgeschiedenen wird ihrer gedacht [140]). Ihre Namen finden Aufnahme in das Verzeichnis der ins Gebet einzuschließenden Brüder [141]) und in das Gedenkbuch (memoriale), ihr Tod wird durch einen Brief (brevis) den eigenen und verwandten Klöstern angezeigt [142]).

Bei alledem bleibt freilich der Abstand der Laienbrüder von den Mönchen streng gewahrt. Ihn betont von Anfang an der Ausdruck äußere Brüder. Der cisterziensische Grundsatz: „Der Converse kann von dem Tag der Aufnahme unter die Conversennovizen an nicht Mönch werden" [143]), scheint im wesentlichen schon bei den Hirsauern gegolten zu haben, obwohl ein unmittelbares Zeugnis fehlt. Ich kenne nur eine Ausnahme, die des Hermann von Achbuch, der in St. Blasien lang unter den äußeren Brüdern fromm gelebt und, nachdem er Mönch geworden (postquam factus est monachus), große Demut gezeigt habe [144]). Die Hunderte von Conversen im Zwiefalter Nekrologium sprechen deutlich für lebenslange Dauer der Laienbrüderstellung. In der Kirche stehen sie nicht in der den Mönchen vorbehaltenen Osthälfte, sondern im Langhaus, dessen bedeutende Ausdehnung, z. B. in St. Peter in Hirsau und in Alpirsbach, ihrer großen Zahl Rechnung trägt [145]). Ihre Wohnung ist getrennt von den Mönchen. In St. Blasien wird ihnen das alte Kloster überlassen [146]). Sie haben einen eigenen Schlafsaal [147]) und Speisesaal [148]), auch getrennte Räume für die Kranken [149]). Sie speisen zusammen und bedienen sich selbst [150]). Ihre Tages-

139) Abmachung zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri vor 1091 (Wirt. Urk.Buch V 372) und Verbrüderung zwischen Schaffhausen und Petershausen 1092 (Quellen zur Schweizer Gesch. III a S. 27). — 140) Ortlieb S. 39. — 141) Studien u. Mitt. aus d. Bened.O. 1928 S. 293 ff. — 142) Wirt. Urk.Buch V 372. — 143) Usus conversorum cap. 13. — 144) Lib. construct. III 6 S. 110. Der Ortsname Achbuch scheint verschrieben zu sein. — 145) Dieser Standort in der Kirche ist zwar nicht direkt überliefert, muß aber aus dem, was wir über den Platz der Mönche wissen, und aus der cisterziensischen Analogie mit Notwendigkeit gefolgert werden. Aus Petershausen hören wir von Gottesdiensten für die Laienbrüder in der alten Andreaskapelle, was mit den besonderen Raumverhältnissen dieses Klosters zusammenhängen wird (Cas. Petrishus. V 51). — 146) Lib. construct. II 34 S. 98 f. — 147) Berthold v. Zwiefalten S. 103. Act. Mur. S. 73. — 148) Berthold v. Zwiefalten S. 103. — 149) Darauf läßt die Nennung eines besonderen magister infirmorum dominorum im Zwiefalter Nekrologium (1. November) schließen. — 150) Vita Wilh. cap. 23. Der Schluß dieses Kapitels „Ad huius spiritalis vitae observantiam" etc. gibt über die Unterbringung der Laienbrüder in Hirsau eine sehr unklare Auskunft, wenn er sich über-

portion (praebenda) ist nicht die der Mönche [151]), vermutlich bekommen sie als Handarbeiter reichlichere und rauhere Kost. Wesentlich verschieden ist ihre Kleidung Tracht. Ihr auffallendstes Kennzeichen bildet der lange Bart. In dem Spottgedicht über die Hirsauer [152]), das die erbosten Mönche von Lorsch mit der Bitte um Vertreibung der Eindringlinge an Kaiser Heinrich V. richten, wird das Gesicht der Laienbrüder mit dem von Geißböcken und mit den Masken der Tragödie verglichen. „Mit ihren langen, auf die Brust herabgekämmten Bärten fegen sie bei ihrem hundertmal wiederholten Sichniederwerfen (venia) den Boden. Auf dem Kopf tragen sie in bestimmter Form zugeschnittenes Haar mit tiefer Tonsur" (Vers 95 ff. 105). Nach Wilhelms Klosterordnung werden die alten Kleider der Mönche in erster Linie an sie, in zweiter an die Armen gegeben (CH 527) und behält der Kämmerer vom Beibringen der ins Kloster Tretenden zur Bekleidung eines Mönchnovizen 30 solidi, zu der eines Brudernovizen 1 Talent zurück (CH 542). In St. Blasien ordnete Abt Uto (1086—1108) für die Kleidung der Laienbrüder zur Unterscheidung die graue Farbe an [153]). Im Zerrbild des Lorscher Gedichts erscheinen sie mit langem, weitem Obergewand (amphibalum) und riesigen Stiefeln (Vers 100 f.), in der Passio Thiemonis [154]) heißen sie fratres exteriores in cappa (Mantel).

Über die rechtlichen Befugnisse der Laienbrüder in gemeinsamen Angelegenheiten der Kongregation ist mir nur bekannt, daß bei Rechtsgeschäften des Klosters Schaffhausen im Jahr 1122 [155]) und Neresheim im Jahr 1152 [156]) neben den fratres de claustro auch fratres exteriores als Zeugen auftreten.

Das ganze Verhältnis zwischen den Mönchen und den Cv. war heikler Natur. Die verbindenden und trennenden Momente, die Klammern und Schranken, richtig zu bemessen erforderte Klugheit und Takt. Daß die dienenden Brüder nach ihrer ständischen Herkunft ihren Herren gleichstanden, vereinzelt sogar vornehmer waren, wirkte erschwerend. Wir begreifen es, daß das Generalkapitel der Cisterzienser im Jahr 1188 den Beschluß faßte, vornehme Personen (personae generosae) sollten nicht mehr unter die cvi, lieber unter die Mönche aufgenommen werden [157]).

haupt nicht bloß auf die Mönche bezieht. Die erhaltenen Reste des Klostervierecks helfen ohne Ausgrabungen nicht weiter.

151) Wirt. Urk.Buch V S. 372. — 152) M. G. SS. XXI S. 430 ff. — 153) Lib. construct. II 34 S. 98 f. — 154) M. G. SS. XI S. 57. — 155) Quellen z. Schweizer Gesch. III a S. 102. — 156) Wirt. Urk.Buch V S. 381. — 157) Martène et Durand, Thesaurus novus anecdot. IV 1263, nr. 4.

Aus Hirsau selbst kenne ich keine Nachricht über Feindseligkeiten. Aber von Spannungen in Muri zeugt es, wenn der Verfasser der Act. Mur. (S. 60) die Mahnung einfließen läßt, daß die äußeren Brüder mit den Mönchen „ohne Neid, Tücke und Streit" im Kloster zusammenleben sollen. Und aus Petershausen wird berichtet, daß mit ihren Kleidern unzufriedene Laienbrüder den Klosterkämmerer mit Knitteln beinahe totschlugen [158]).

5. Der Dienst der Laienbrüder muß sich bald als unentbehrlich erwiesen haben. Das erhellt am klarsten daraus, daß den zur Neubesiedlung oder Reformierung eines Klosters ausgesandten Mönchen regelmäßig eine Zahl Bärtlinge mitgegeben wurde. Als Wilhelm den neuen Stand begründete, wird es ihm vor allem um die Erfüllung einer religiösen und sittlichen Pflicht zu tun gewesen sein. Überzeugt von dem unvergleichlichen Wert mönchischer Lebensführung und bestrebt, auch die Laienwelt zu Frömmigkeit, Sittenreinheit und kirchlichem Gehorsam zu erziehen [159]), hätte er es nicht vor sich verantworten können, den um Aufnahme Bittenden seine Klosterpforte und damit die Himmelstür zu verschließen. Aber indem er die zuströmenden Massen, die er nicht zu Mönchen machen konnte oder wollte, als Laienbrüder organisierte, gewann er, neben dem Machtzuwachs für den kirchenpolitischen Kampf, einen großen wirtschaftlichen und administrativen Vorteil. Er schuf sich die Möglichkeit, einen Teil der Geschäfte, die bisher von weltlichen, nicht nach geistlichem Recht der Kongregation eingegliederten Knechten besorgt worden waren, jetzt an eigene Professen zu übertragen oder, um den treffenden Ausdruck des Cisterziensers Hermann Bär [160]) zu gebrauchen, Haussöhne an die Stelle fremder Mietlinge zu setzen. Die von den neuen Dienern zu erwartende Treue betonen die Vita Wilh. cap. 23 und die Vita Gregor. VII von Paul von Bernried [161]). Auch war ihre Arbeitskraft weniger kostspielig als die verheirateter Knechte.

Die Obliegenheiten der Laienbrüder werden als exteriora officia [162]) bezeichnet. Das Wort exterior ist hier ebenso wie in dem Ausdruck fratres exteriores rein im örtlichen Sinn genommen und besagt, daß ihr Arbeitsfeld außerhalb der Klausur liegt. In den Räumen, darin sich das Leben der Mönche abspielt, haben sie nichts zu schaffen. Daran, daß

158) Paul Gieseke, Die Hirschauer während des Investiturstreits, S. 157. Bei den Cisterziensern ist es manchmal zu Auflehnung und Gewalttaten der cv. gekommen. — 159) Vita Wilh. cap. 21. — 160) Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach I (1855) S. 673. — 161) Watterich I S. 543, 118. — 162) Bernold zum Jahr 1083 und Vita Wilh. cap. 23.

sie etwa als servitores ecclesiae (s. oben S. 227) oder dgl. verwendet worden wären, ist nicht zu denken; hiezu nahm man nach wie vor nur Mönche oder Mönchsanwärter. Aber die Klausur ist nicht das ganze Kloster, sondern umfaßt nur sein Kernstück, bestehend aus dem Chor der Kirche samt der Sakristei, dem Kreuzgang, Kapitelsaal, Auditorium, Schlaf- und Speisesaal der Mönche, der Regularküche, der Novizenzelle und dem Krankenhaus der Mönche. Der übrige, größere Teil der Kloster-anlage und der auswärtige Besitz der Abtei stand den Laienbrüdern offen; diese zerfallen daher in zwei Klassen, die innerhalb und die außer-halb des Klosters beschäftigten.

Die Mönche hatten sich der Handarbeit fast ganz entwöhnt. Von Wil-helm befragt, wie es mit ihr in Cluni gehalten werde, antwortet Ulrich (U 675 f.): „Daß ich nicht lüge, war sie, soviel ich öfter beobachtet habe, nichts weiter als Aushülsen neuer Bohnen und Unkrautausjäten im Garten, bisweilen auch Formen von Brotlaiben im Backhaus." Tief blicken lassen zwei Verordnungen des Abts Petrus Venerabilis. Die alte Vorschrift, daß die Mönche am Samstag ihre Stiefel waschen, hebt er auf mit der Begründung, einst habe dieser Brauch einen Sinn gehabt, als die Mönche an schmutzigen Tagen im Freien gearbeitet hätten, jetzt sei er zur superstitio geworden, wenn Brüder, die ein bis zwei Jahre die Klausur nicht verlassen, auf ihre reinen Schuhe mit zwei Finger-spitzen drei Tröpfchen Wasser sprengen; ferner solle die alte Handarbeit entweder innerhalb der Klausur oder an Orten, wo sie in einer mit der Ehre der Mönche vereinbaren Weise, ungesehen von den Weltlichen, ver-richtet werden könne, wieder eingeführt werden (Statut Nr. 28 und 39). Aber wenige Jahrzehnte später gibt in dem bekannten Gespräch zwischen einem Cluniazenser und Cisterzienser der erstere zu: wir arbeiten weder im Garten noch auf dem Acker (Sp. 1623). Für die körperlichen Arbeiten im Kloster hatte man die altherkömmliche weltliche Dienerschaft. Diese wurde aber durch den neuen Stand keineswegs überflüssig. Wer sonst hätte auch in den Klausurräumen die Mönche bedienen sollen? In Wil-helms Konstitutionen wimmelt es, obwohl sie nach der Einführung der Laienbrüder geschrieben sind, von Stellen über die Geschäfte der famuli. Alle höheren Klosterbeamten haben neben ihren aus den Reihen der Mönche genommenen Gehilfen (adiutores) noch ihre famuli. Daß diese nicht Laienbrüder, also Professen, sondern Weltliche waren, erhellt z. B. aus der Stelle CH 544, nach welcher der Armenpfleger bei seinen Kran-kenbesuchen nur zu Männern eintritt, zu Frauen aber seinen famulus hineinschickt. Petrus Venerabilis, unter dem auch Cluni Laienbrüder

hatte, klagt, im Kreuzgang herrsche hauptsächlich von famuli ein solches Kommen und Gehen, daß er fast wie eine öffentliche Straße aussehe (Statut Nr. 23). Selbst im Mönchskrankenhaus, wo doch zuverlässige Leute besonders nötig waren, behilft sich Wilhelm noch mit weltlichen Dienern, obgleich er ihre schwachen Seiten wohl kennt; denn er trifft Vor-kehrung gegen den Unfug, daß während der Zeit der Kapitelsitzungen sich Diener vom Krankenhaus herzuschleichen, um die Verhandlungen der Mönche zu belauschen (CH 553). Er wollte also lieber solche Wider-wärtigkeiten in Kauf nehmen, als die Außenbrüder im Innern des Klosters verwenden. Erst ein halbes Jahrhundert später verfügt Petrus Venerabilis, daß im Krankenhaus nicht mehr, „wie es bisher Sitte war", weltliche famuli dienen, sondern nur Mönche oder bärtige Conversen; denn es sei anständiger, wenn Personen, die convertiert haben, mit den kranken Mönchen zusammenwohnen, da die weltlichen Diener für ihre Frauen und Kinder die Überreste der Mahlzeiten stehlen und den Geheimnissen der Mönche nachspüren und sie ausplaudern (Statut Nr. 24). Auch auf Reisen werden die Mönche von weltlichen Kloster-leuten begleitet (Ortlieb S. 33 ed. Schneider).

Über die Dienste der Laienbrüder im Kloster, d. h. im Klosterhof, erfahren wir aus den älteren Quellen, daß sie im Armenhaus helfen [163]), in der Küche — aber sicher nicht in der coquina regularis, in der die Mönche selbst den Dienst tun — für sich, für die Mönche und die Gäste in wöchentlichem Wechsel kochen [164]), im Backhaus tätig sind [165]) und daß Wilhelm beim Bau seines neuen Klosters, dessen Kirche i. J. 1091 geweiht wurde, sich der „Hände der unter ihm Kriegsdienste Leistenden", also der Mönche und Laienbrüder bediente [166]), wie auch in St. Blasien ein Laienbruder noch als älterer Mann bei der 1092 unter-nommenen Grundlegung des Münsters Hand anlegte [167]). In der zweiten Schichte des Zwiefalter Nekrologiums, die von der Mitte des 12. Jahr-hunderts bis 1232 reicht, finden sich dann unter den cvi ein Gärtner (1. 1), ein Magister der kranken Herren (1. 11), dreimal ein Schuster (23. 1; 1. 3 und 27. 9), zweimal ein Maler (16. 2 und 16. 8), ein Schmied

163) Vita Wilh. cap. 28. — 164) Vita Wilh. cap. 23. — 165) Bernold zum Jahr 1083. — 166) Vita Wilh. cap. 23. — 167) lib. construct. III 29 S. 116. Wilhelm selbst erwähnt in seiner Klosterordnung die Bautätigkeit der Laien-brüder nicht. Er nennt zwar einmal die fabrica, aber nur als eines der von der Klosterpolizei (circatores) zu überwachenden Gelasse, und den Beamten, qui praeest operi coementariorum, der aber nach dem ganzen Zusammenhang — es handelte sich um diejenigen, die gewisse Erleichterungen in ihren gottesdienst-lichen Verpflichtungen genießen — ein Mönch ist (CH S. 501 und 544).

oder Zimmermann (23. 2), zweimal ein Weber (23. 2 und 10. 8); in der dritten Schicht, noch aus dem 13. Jahrhundert, kommt auch ein Bräumeister (14. 5) vor. Bei diesen Handwerkern handelt es sich wohl hauptsächlich um Meister, die einer größeren Werkstatt vorstanden und eine Anzahl unfreier Arbeiter unter sich hatten; denn Ortlieb (S. 33) zählt unter den abhängigen Klosterleuten (familia) neben Landarbeitern auch „Bäcker, Schuster, Schmiede, Kaufleute und Handwerker verschiedener Art" auf und die Act Murens. (S. 60) fordern sorgfältige leibliche und geistliche Versorgung der Knechte (servi), die im Kloster in den verschiedenen Werkstätten (officinae) ihr Wesen haben und dienen. Die Meister standen dann wieder unter der Oberleitung der zuständigen Mönche, des Priors, Kämmerers, Kellermeisters usw. Doch haben wir in die Einzelheiten des in großen Klöstern recht umfangreichen und vielgestaltigen Betriebs keinen Einblick [168]).

Zu den Laienbrüdern im Klosterbezirk kommen die auswärts in der Landwirtschaft beschäftigten. Aus Bernold kennen wir diese als Schweine- und Rinderhirten. Der in St. Blasien eingetretene Ritter Arnold hütete das Vieh [169]), ein Laienbruder von Prüfening war „Meister" der Schafhirten [170]). Ferner lag der Weinbau z. T. in ihren Händen. Das ist zu entnehmen aus Ortliebs etwas überschwänglicher, aber inhaltlich wertvoller Schilderung des Zwiefalter Besitzes in Neuhausen bei Urach mit dem angrenzenden „Choleberc", dem heute noch einen geschätzten Wein liefernden Hofbühl [171]). Der große Güterkomplex wurde zu einer Obödienz ausgestaltet und mit 2—3 Mönchen und „12 oder mehr" bärtigen Brüdern besetzt. Auf dem Berg erstand eine 1102 dem hl. Nikolaus geweihte Kirche nebst Wohnungen. Ein Berthold, n(ostrae) c(ongregationis) praepositus in Colberc, ist in der ersten Schichte des Nekrologiums unter dem 15. August verzeichnet. Von den Laienbrüdern sagt Ortlieb, daß sie zum Bebauen des

168) Schulte sagt in seinem berühmten Buch „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter" S. 142 und 145, Hirsau habe die Ministerialen durch die Laienbrüder ersetzt. Der Satz könnte mißverstanden werden. Schulte meint wohl nicht die höheren, ritterlichen, waffentragenden Ministerialen, sondern die niedere Dienerschaft, die man seit alters in den Klöstern hatte und famuli, familia nannte, eine Bezeichnung, die dem Ausdruck „Ministerialität" vorzuziehen ist. Diese famuli verloren einen Teil ihrer Geschäfte an die Laienbrüder, aber nur einen Teil; ganz entbehrlich gemacht, „ersetzt" wurden sie durch die Brüder nicht, sondern bestanden in den Reformklöstern weiterhin fort. — 169) lib. constr. II, 31 S. 97. — 170) M. G. SS. XII S. 493. — 171) Ortlieb ed. Schneider S. 30.

Weinbergs entsandt waren; sie werden aber auch an den aufgezählten übrigen Arbeiten, Roden und Pflanzen, Anlegen einer Wasserleitung u. dgl. beteiligt gewesen sein. Auch für seine Güter in Ennabeuren und Heroldstetten (auf der Alb zwischen Münsingen und Blaubeuren) bestellte das Kloster einen besonderen praepositus (Zwiefalter Nekrol. unter dem 8. August), der also wohl ebenfalls Laienbrüder unter sich hatte, und ähnlich werden wir uns kleinere Gruppen derselben da und dort auf den Besitzungen der Abtei zu denken haben. Ein nicht mit Namen genannter cv. von St. Blasien stand mehrere Jahre dem in der Nähe des Schluchsees gelegenen Hof des Klosters vor [172]). Muri pflegte einen Laienbruder nach Rufach im Elsaß zu schicken, der die Güter einiger von dort eingetretenen Männer und Frauen zu bebauen und zu betreuen hatte [173]).

Dies die wenigen Nachrichten über die landwirtschaftliche Tätigkeit der Laienbrüder. Das geschichtliche Interesse richtet sich hauptsächlich auf die Frage, ob und wie das ganze Wirtschaftssystem der Hirsauer durch die Einführung des neuen Standes beeinflußt wurde, und auf das Verhältnis zu dem System der Cluniazenser und Cisterzienser.

Die cluniazensische Wirtschaft war, kurz gesagt, auf die Ablieferungen der Zinsbauern und Hörigen aufgebaut, die cisterziensische beruhte auf dem Eigenbetrieb. Wilhelm hat in seinen Constitutionen, die er erst längere Zeit nach der Reformierung seines Klosters niederschrieb, die wirtschaftlichen Bestimmungen der Consuetudines Clunis so gut wie unverändert übernommen. Von den Laienbrüdern läßt er in diesem Zusammenhang kein Wort verlauten. Das beweist nichts gegen ihre Verwendung in der Landwirtschaft, beweist aber doch so viel, daß Wilhelm ihre Einführung nicht zu einer grundsätzlichen Umstellung seiner ganzen Wirtschaftsordnung benützt hat. Auch die Quellen des 12. Jahrhunderts, vor allem das wichtige Kapitel Ortliebs (I, 9) De familia huius loci und das Hofrecht der familia sacra von Muri (S. 60), zeigen, daß damals noch das alte System fortbestand, und noch in dem „Gespräch" hält der Cisterzienser dem Cluniazenser entgegen: Ihr besitzet Zehnten anderer Leute, Einnahmen aus Dörfern und Mühlen, Abgaben von Bauern und die Bauern selbst; deshalb habt ihr viel Verwirrung und Störung des heiligen Sabbaths der Mönche (Sp. 1641). Ortlieb nennt in seiner Aufzählung der Klassen, aus denen die familia besteht, an erster Stelle die Ackerbauern und Weingärtner, dann die Abgabenpflichtigen, die jährlich ihr Geld zahlen oder Wachs liefern. Für die Leitung

172) lib. constr. III 1 S. 109. — 173) Act. Mur. S. 95.

und Verwaltung der auswärtigen Besitzungen, mindestens der bedeutenderen, hält man Mönche für nötig; die provisores villarum — in den Quellen des 11. Jahrhunderts sind die decani, im 12. praepositi betitelt — sind eigentliche Mönche, die dem Prior unterstehen [174]). Außer ihnen erscheinen villici, weltliche Maier, schon bei Wilhelm [175]) und häufiger in den Acta Murensia [176]). Dagegen ließen die Cisterzienser ihre, übrigens womöglich neugeschaffenen oder durch Bauernlegung freigemachten Höfe (grangiae) nur von einem Laienbruder als magister verwalten und von einigen weiteren Brüdern unter Beigabe der erforderlichen Knechte, die aber um Lohn arbeiteten, bebauen.

Die Hirsauer empfanden die Mängel ihrer Wirtschaftsform wohl. Ortlieb beginnt jenes Kapitel De familia mit dem Seufzer: wir haben von ihnen wenig Hilfe, sie sind uns häufig eine sehr große Last. Und der Verfasser der Act. Mur. klagt über die Weinbauern in Bellingen (bei Basel): sie behandeln alles nachlässig und betrügerisch und was sie nach der Festsetzung zu geben haben, verzehren sie selbst mit ihren Weibern und Kindern (S. 90 f.). Die Stelle ist aber besonders lehrreich durch die vorangehenden und nachfolgenden Sätze: Die Weinbauordnung daselbst ist oft aufgegeben (deposita) und ebensooft wieder aufgenommen worden, weil, so oft wir selbst das Rebland bauen mußten (debuimus), wir nicht durchhalten (perdurare) konnten. Ob aber wir selbst oder die Bauern die Pflege übernehmen, haben wir viel Mühe und Sorge mit der Sache.... Es sollte ein rechtschaffener und umsichtiger Verwalter oder Maier (magister sive villicus) angestellt werden. Hier ist deutlich gesagt, daß das Kloster den Eigenbetrieb nur notgedrungen übernahm und nicht auf die Dauer durchführen konnte.

Zusammengenommen dürften die vorgelegten Stellen ergeben, daß die Hirsauer das System der Cluniazenser zwar da und dort durchbrachen, indem sie die in den Laienbrüdern gewonnenen tüchtigen Arbeitskräfte an geeigneten Orten einsetzten, aber die gesamte Landwirtschaft ihnen zu überlassen und die ganze ökonomische Existenz der Klöster auf sie zu gründen nicht die Möglichkeit und den Mut hatten.

Zum Schluß ist noch eine völlig andersartige Inanspruchnahme der Laienbrüder zu besprechen, ihre Beteiligung an der kirchenpolitischen Werbearbeit der Hirsauer im Investiturstreit. Auf die ganze Frage der Agitation der Reformklöster für die Sache

174) CH 495, U 738, CB 139. Von dem Zwiefalter Berthold wird (S. 110) der Mönch und Präpositus Adilbert als vir ad exteriora providenda satis idoneus gerühmt. — 175) CH 539 und 542. — 176) S. 60, 67 und 90 ff.

Gregors und seiner Nachfolger brauchen wir nicht einzugehen, man findet sie in den kirchengeschichtlichen Werken behandelt. Was sicher darüber ermittelt werden kann, ist wenig; besonders spärlich aber und zugleich einseitig gefärbt ist die Überlieferung über die Rolle, welche die Laienbrüder dabei gespielt haben. Die eigenen Quellen schweigen. Man ist, soviel ich sehe, ganz auf das Spottgedicht aus Lorsch gegen die Hirsauer angewiesen. Doch wenn es auch ein Erzeugnis des Hasses ist und erst die Zeit Heinrichs V. vor Augen hat, rein aus der Luft gegriffen sind seine Angaben und Schilderungen nicht und es enthält Züge, die auch schon auf die frühere Periode des Investiturstreits passen. Nachdem darin zuerst die Mönche geschmäht sind, weil sie, als wären sie die berufenen Lehrer des Volks, das Land durchziehen, den Sinn der einfachen Leute schlau betören und neue Dogmen und Sektiereien verkündigen, daß kein Verheirateter selig werden könne u. dgl., wird von den Bärtlingen gesagt: „Sie kommen weit herum, getragen von der Gunst des Volkes [177]). Durch düsteren Gesichtsausdruck und durch häufiges Sichniederwerfen bemühen sie sich, von der wankelmütigen Menge für Gottesknechte erachtet zu werden [178]) und machen, mit gedämpfter Stimme den Segensgruß sprechend, sich an die Wohlhabenden heran. Ihr früheres Geschlechtsleben aber setzen sie fort, stören die Ehen und erzeugen Söhne und Töchter, dem Augenschein nach Büßer, den Taten nach Genießer“ [179]). Nicht allein, aber als Handlanger mitgemeint sind sie bei dem Vorwurf, daß Hirsau durch Verbreitung von Schriften das Irrsal der Kirchenspaltung in der ganzen Welt aussäe. Von diesen Auslassungen eines Gegners ist nun vieles offensichtlich Übertreibung und Verleumdung, aber es steckt doch ein glaubwürdiger Kern darin. Geeignete Laienbrüder scheint das Kloster irgendwie zur Propaganda unter dem Volk verwendet zu haben. Und sie waren bei diesem beliebt, ihr feierlich ernstes und zugleich demütiges Auftreten machte Eindruck auf die Masse. „Man staunte sie an als halbe Heilige“ Hauck, Kgsch. III S. 875. Dazu kommt, daß sie auch den angesehenen und begüterten Kreisen vermöge ihrer Abkunft ständisch und verwandtschaftlich nahestanden und überhaupt schon durch ihre große Zahl eine Macht darstellten.

Als dann die Wellen des großen Streits sich legten, nahm diese ihrem wahren Beruf fremde Tätigkeit ein Ende. Sie blieben jetzt in ihren Werkstätten, auf ihren Äckern und bei ihren Herden.

177) M. G. SS. XXI S. 430 ff. Vers 97: Quos quia vulgaris circumfert aura favoris .... — 178) Vers 106: ut Domini servos plebs mobilis aestimet ipsos. — 179) Vers 112: intuitu duri, verum factis Epicuri.